

Haushaltsausschuss
unkorrigiertes
Stenografisches Protokoll

33. Sitzung

Montag, den 14. Oktober 2010, 12.00 Uhr

Sitzungsort: Berlin, Paul-Löbe-Haus

Sitzungssaal: 4.900 (Europasaal)

Vorsitz: Petra Merkel (Berlin), MdB

TAGESORDNUNG:

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Öffentliche Anhörung zum

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
**Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines
Sondervermögens "Energie- und Klimafonds" (EKFG)**
BT-Drucksache 17/3053
- und dem
- b) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
Entwurf eines Kernbrennstoffsteuergesetzes (KernbrStG)
BT-Drucksache 17/3054

dazu: Ausschussdrucksache 17(8)1927 (Anlage 1)
Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen

Ausschussdrucksache 17(8)zu1927 (Anlage 2)
Ergänzung zu den Stellungnahmen der geladenen
Sachverständigen

Ausschussdrucksache 17(8)1936 (Anlage 3)
weitere Stellungnahmen

Liste der Sachverständigen
für die öffentliche Anhörung des Haushaltsausschusses
14. Oktober 2010

Prof. Dr. Claudia Kemfert
Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung

Damian Ludewig
Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e. V.

Prof. Dr. Eberhard Umbach
Helmholtz-Gemeinschaft

Bernhard Jeggle
Landesbank Baden-Württemberg

Dr. Felix Christian Matthes
Öko-Institut e. V.

Prof. Dr. Stefan Homburg
Prof. Homburg Steuerberatungsgesellschaft mbH

Markus Peek
r2b energy consulting GmbH

Dr. Hans-Joachim Ziesing

Andree Böhling
Greenpeace Deutschland

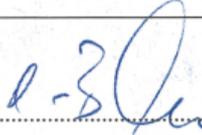
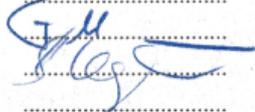
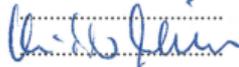
Donnerstag, 14. Oktober 2010, 12:00 Uhr

DEUTSCHER BUNDESTAG

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Sitzung des Ausschusses Nr. 8 (Haushaltsausschuss)

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
CDU/CSU		CDU/CSU	
Barthle, Norbert		Brand, Michael
Brackmann, Norbert	Brandl Dr., Reinhard
Fischer (Karlsruhe-Land), Axel E.	Brinkhaus, Ralph
Frankenhauser, Herbert	Dautzenberg, Leo
Funk, Alexander		Holzenkamp, Franz-Josef
Herrmann, Jürgen		Kiesewetter, Roderich
Kalb, Bartholomäus	Kudla, Bettina
Karl, Alois	Maag, Karin
Klein, Volkmar		Meister Dr., Michael
Kruse, Rüdiger		Michelbach Dr. h.c., Hans
Luther Dr., Michael		Rupprecht (Weiden), Albert
Mattfeldt, Andreas	Schnieder, Patrick
Rehberg, Eckhardt	Spahn, Jens
Schirmbeck, Georg	Tillmann, Antje	
Schulte-Drüggelte, Bernhard	Vogelsang, Stefanie
Willsch, Klaus-Peter		Weiß (Emmendingen), Peter
SPD		SPD	
Brandner, Klaus	Arndt-Brauer, Ingrid	
Brinkmann (Hildesheim), Bernhard	Bartol, Sören	
Danckert Dr., Peter	Binding (Heidelberg), Lothar	
Hagedorn, Bettina	Bollmann, Gerd
Hagemann, Klaus	Evers-Meyer, Karin
Kahrs, Johannes	Hinz (Essen), Petra
Merkel (Berlin), Petra		Poß, Joachim
Schneider (Erfurt), Carsten		Roth (Heringen), Michael
Schurer, Ewald	Scheelen, Bernd
Schwanitz, Rolf	Sieling Dr., Carsten

Donnerstag, 14. Oktober 2010, 12:00 Uhr

DEUTSCHER BUNDESTAG

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Sitzung des Ausschusses Nr. 8 (Haushaltsausschuss)

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>FDP</u>		<u>FDP</u>	
Flach, Ulrike	Ahrendt, Christian
Fricke, Otto	Döring, Patrick
Haustein, Heinz-Peter	Link (Heilbronn), Michael
Koppelin Dr. h.c., Jürgen	Piltz, Gisela
Toncar, Florian	Spatz, Joachim
Winterstein Dr., Claudia	Thomae, Stephan
<u>DIE LINKE.</u>		<u>DIE LINKE.</u>	
Bartsch Dr., Dietmar	Bluhm, Heidrun
Bockhahn, Steffen	Höll Dr., Barbara
Claus, Roland	Kipping, Katja
Leutert, Michael	Kunert, Katrin
Löttsch Dr., Gesine	Sharma, Raju
<u>BÜ90/GR</u>		<u>BÜ90/GR</u>	
Bonde, Alexander	Nouripour, Omid
Hinz (Herborn), Priska	Ostendorff, Friedrich
Kindler, Sven-Christian	Paus, Lisa
Kühn, Stephan	Sarrazin, Manuel

Anwesenheitsliste der Sachverständigen
zur öffentlichen Anhörung des Haushaltsausschusses am 14. Oktober 2010
(BT Drucksachen 17/3053, 17/3054)

Sachverständige/r

Unterschrift

Prof. Dr. Claudia Kemfert
Deutsches Institut für Wirtschafts-
forschung



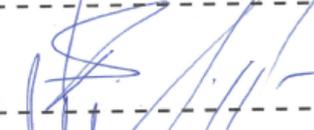
Damian Ludewig
Forum Ökologisch-Soziale
Marktwirtschaft e. V.



Prof. Dr. Eberhard Umbach
Helmholtz-Gemeinschaft



Bernhard Jeggle
Landesbank Baden-Württemberg



Dr. Felix Christian Matthes
Öko-Institut e. V.



Prof. Dr. Stefan Homburg
Prof. Homburg Steuerberatungs-
gesellschaft mbH



Markus Peek
r2b energy consulting GmbH



Dr. Hans-Joachim Ziesing



Andree Böhling
Greenpeace Deutschland



Anwesenheitsliste
 der Mitglieder der mitberatenden Ausschüsse
 zur öffentlichen Anhörung des Haushaltsausschusses am 14. Oktober 2010
 – Bundestagsdrucksachen 17/3053 und 17/3054 –

<u>Name</u> (in Druckschrift)	<u>Fraktion</u>	<u>Ausschuss</u>	<u>Unterschrift</u>
Stüber, Sabine	DIE LINKE	Umwelt	
Miusel, Matthias	SPD	Umwelt	
Scheid, Frank	IPD	Umwelt	
Dr. Neumann, M.	FDP	Bildg. Forschg.	
Thomas Berndt	CDU/CS	Wirtschaft	
Höhn, Bärbel	Grüne	Umwelt	

(Beginn: 12.06 Uhr)

Vorsitzende Petra Merkel: Sehr geehrte Damen und Herren! Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat in seiner 30. Sitzung am 6. Oktober 2010 einvernehmlich beschlossen, eine öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Kernbrennstoffsteuergesetzes sowie zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“, Bundestagsdrucksachen 17/3054 und 17/3053, durchzuführen.

Ich rufe den **einzigsten Punkt der heutigen Tagesordnung** auf:

Öffentliche Anhörung zu dem

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ (EKFG)

- **BT-Drucksache 17/3053** -

Federführend:
Haushaltsausschuss

Mitberatend:
*Innenausschuss
Rechtsausschuss
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung*

Berichterstatter/in:
*Abg. Carsten Schneider (Erfurt) (SPD)
Abg. Dr. Gesine Löttsch (DIE LINKE)
Abg. Alexander Bonde (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)*

Mitberichterstatter/in:
*Abg. Norbert Barthle (CDU/CSU)
Abg. Otto Fricke (FDP)*

und dem

- b) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP

Entwurf eines Kernbrennstoffsteuergesetzes (KernbrStG)

- **BT-Drucksache 17/3054** -

Federführend:
Haushaltsausschuss

Mitberatend:
*Innenausschuss
Rechtsausschuss
Finanzausschuss
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung*

Berichterstatter/in:
*Abg. Carsten Schneider (Erfurt) (SPD)
Abg. Dr. Gesine Löttsch (DIE LINKE)
Abg. Alexander Bonde (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)*

Mitberichterstatter/in:
*Abg. Norbert Barthle (CDU/CSU)
Abg. Otto Fricke (FDP)*

Zu dieser Veranstaltung darf ich die eingeladenen Sachverständigen besonders willkommen heißen. Herzlichen Dank, dass Sie Ihre Teilnahme ermöglicht und Ihre schriftlichen Stellungnahmen so kurzfristig bereitgestellt haben. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zu unserer Arbeit. Ich hoffe, dies ist eine kleine Entschädigung dafür, dass Sie hierhergekommen sind. Ebenso heiße ich die Vertreterinnen und Vertreter der mitberatenden Ausschüsse willkommen.

Gestatten Sie mir, vor Eintritt in die eigentliche Thematik noch einige Anmerkungen zur Organisation und zum Ablauf der Anhörung zu machen. Die Stellungnahmen der Sachverständigen sind ausgelegt. Sie wurden zur Ausschussdrucksache 1927 zusammengefasst und dienen als Grundlage für die Fragen; darüber hinaus gibt es eine Ergänzungslieferung. Ich weise außerdem darauf hin, dass eine aktuelle Auflistung der Namen aller Sachverständigen als Anlage zur Tagesordnung ausliegt.

Da die Abgabe von Eingangsstatements nicht vorgesehen ist, tritt der Ausschuss sofort in die erste Fragerunde ein. In dieser ersten Fragerunde kommen zunächst die haushaltspolitischen Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen als Berichterstatter zu Wort. Gemäß der Obleutevereinbarung werde ich bei dieser Anhörung auch in den weiteren Fragerunden jede Fraktion einmal das Fragerecht ausüben lassen. Nach der ersten Runde bitte ich die Obleute, die Koordination für die weiteren Fragerunden zu übernehmen und mir die Fragestellerinnen und Fragesteller ihrer jeweiligen Fraktion, die den mitberatenden Ausschüssen angehören, zu benennen.

Die sich bereits in früheren Anhörungen bewährte Regel, dass jeder Fragesteller/jede Fragestellerin entweder zwei Fragen an ein und denselben Sachverständigen oder höchstens eine einzige Frage an zwei Sachverständige richten kann, gilt auch bei dieser Anhörung. Ich werde strikt darauf achten, dass es dabei keine Ausnahmen gibt. Weitere Fragen sind in der nächsten Fragerunde möglich.

Norbert Barthle (CDU/CSU): Das einzu-richtende Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ ist in das Energiekonzept der Bundesregierung eingebunden. Ich möchte eine ganz allgemeine Frage zu diesem Energiekonzept stellen: Wie beurteilen Sie generell die Auswirkungen dieses Konzeptes auf die Energiesicherheit, den Klimaschutz, das Wachstum und die Wirtschaft in Deutschland? Ich bitte Sie, auch den Gesamtzusammenhang herzustellen. Diese Frage richtet sich an Frau Professor Dr. Kemfert und Herrn Professor Dr. Umbach.

Sachverständige Prof. Dr. Claudia Kemfert (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V.): Wir denken, dass die Errichtung des Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ positive Auswirkungen haben wird, und zwar sowohl auf die Versorgungssicherheit als auch auf Wachstum, Beschäftigung und Wohlstand. Positiv ist, dass ein Teil der hohen Zusatzgewinne der Kraftwerksbetreiber abgeschöpft und dieses Geld für die Haushaltskonsolidierung und die Errichtung des Sondervermögens verwendet werden soll. Aus diesem Sondervermögen sollen Maßnahmen in den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien, energeti-

sche Gebäudesanierung, Energiespeichertechnologien und nationaler sowie internationaler Klima- und Umweltschutz finanziert werden.

Aus unserer Sicht wären weitere Konkretisierungen der Verwendungsstruktur des Sondervermögens wünschenswert. Weiterhin wäre es sinnvoll, die Erhebung der Kernbrennstoffsteuer nicht auf einen bestimmten Zeitraum zu begrenzen. Außerdem sollte der Umfang der Gelder, der in das Sondervermögen eingezahlt wird, nicht von der Höhe der Einnahmen aus der Kernbrennstoffsteuer abhängig sein. Man sollte fixe Beträge festlegen, um den Umbau der Energieversorgung zu gewährleisten.

In der Summe halten wir das Konzept für richtig und gut. An der einen oder anderen Stelle fehlen natürlich noch gewisse Bausteine. Wir hoffen aber, dass diese auf den Weg gebracht und mit Leben erfüllt werden.

Sachverständiger Prof. Dr. Eberhard Umbach (Helmholtz-Gemeinschaft): Sie haben eine Frage im Hinblick auf das Konzept insgesamt gestellt. Ich denke, die Gesetzentwürfe, um die es heute geht, muss man vor dem Hintergrund betrachten, dass es sich dabei um zwei Bestandteile des Gesamtkonzeptes handelt.

Das Gesamtkonzept der Bundesregierung ist außerordentlich ehrgeizig. Es ist richtig, dass man versucht, im Bereich der erneuerbaren Energien durch Energieeinsparung und Energieeffizienz große Schritte zu machen. Die bisherigen Schritte waren nämlich viel zu klein. Man musste feststellen, dass man ehrgeizige Ziele so nicht erreichen wird. Jetzt ist ein riesengroßer Schritt geplant, der sich über viele Jahre erstreckt und letztlich eine vollständige Transformation unseres Energiesystems zur Folge haben wird. Daran, dass die ehrgeizigen Ziele, die meiner Ansicht nach sehr hoch gesteckt sind, auf diesem Weg erreicht werden, sind große Zweifel anzumelden. Wenn man sich aber keine hohen Ziele setzt, wird man zu kurz springen. Man muss sich also hohe Ziele setzen.

Ich halte es für eine gute Überlegung, eine Kernbrennstoffsteuer zu erheben und die zusätzlichen Gewinne, die die Kernkraftwerksbetreiber aufgrund der Verlängerung der Laufzeiten erzielen, so abzuschöpfen, dass auch die Industrieunternehmen etwas davon haben. Dabei muss man aber mit Au-

genmaß vorgehen. Wie hoch die Abschöpfungsquote sein wird, ist schwer zu beurteilen, da es noch einige Unwägbarkeiten gibt. Ich halte es dennoch für einen guten Weg, eine Abschöpfung vorzunehmen.

Durch die Einnahmen aus der Kernbrennstoffsteuer einen Beitrag zur Konsolidierung des Haushalts zu leisten, ist sicherlich ein großes Anliegen, insbesondere diesem Ausschuss. Ich halte es aber für außerordentlich wichtig, auch in Forschung und Entwicklung zu investieren. Wenn man die ehrgeizigen Ziele, die man sich gesetzt hat, auch nur annähernd erreichen will, muss man auf diesem Sektor wesentlich mehr tun, sowohl in Deutschland als auch international.

Ich möchte kritisch anmerken, dass man sich genau überlegen muss, inwiefern die Einführung einer Kernbrennstoffsteuer unter globalen Gesichtspunkten in den europäischen Gesamtkontext passt. Das ist meiner Meinung nach im Moment noch nicht gewährleistet. Ich denke, hier geht Deutschland einen Sonderweg, einen Weg, den einige Länder nur teilweise und andere überhaupt nicht gehen. Man muss sich viel mehr als bisher mit anderen Ländern abstimmen. Energiekonzepte müssen im europäischen bzw. globalen Kontext betrachtet werden. Beim Klimaschutz ist das noch viel offensichtlicher. Damit das Ganze wirklich funktioniert, muss man sich mit den Partnern im Ausland abstimmen.

Ich halte den eingeschlagenen Weg für gut. Es ist aber unbedingt notwendig, über die Verteilung der Mittel, die unter anderem in Forschung, Entwicklung und Markteinführung fließen sollen, noch einmal genau nachzudenken. Den Vorschlag, den man der Anlage des Gesetzentwurfs entnehmen kann, halte ich für nicht optimal. Ich denke, hier muss noch an einigen Stellen nachgebessert werden.

Carsten Schneider (Erfurt) (SPD): Meine erste Frage betrifft die Zusatzgewinne. Frau Professor Kempf, können Sie valide Angaben dazu machen, wie hoch die zusätzlichen Gewinne, die die AKW-Betreiber durch die Laufzeitverlängerung erzielen, sein werden?

Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Dr. Matthes. Im vorliegenden Gesetzentwurf ist eine Deckelung vorgesehen, sowohl was die Höhe der Abführung an den Fonds als auch die maximale Belastung durch die

Kernbrennstoffsteuer betrifft. Wie beurteilen Sie diese Deckelung?

Sachverständige Prof. Dr. Claudia Kempf (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V.): Die Höhe der zusätzlichen Gewinne hängt natürlich davon ab, wie hoch man die Kosten für jedes Kraftwerk, dessen Laufzeit verlängert wird, veranschlagt. Eine Einschätzung zur Höhe der Abschöpfung wird dadurch erschwert, dass wir nicht wissen, welches Kraftwerk weiterlaufen wird und welches nicht. Die Höhe der zusätzlichen Gewinne der AKW-Betreiber hängt außerdem davon ab, wie sich der Strompreis entwickelt. Kosten und Strompreis sind elementare Größen, die man bei der Ermittlung der Höhe der Zusatzgewinne berücksichtigen muss. Es gibt also noch viele Unsicherheiten.

Wenn man annimmt, dass sich die Kosten auf 2,8 Cent pro kWh belaufen und sich der Preis für Strom, der in Kernkraftwerken erzeugt wird, an der Börse von 4 Cent bzw. 4,5 Cent auf 7 Cent pro kWh erhöht, kommt man zu dem Ergebnis, dass sich die Zusatzgewinne, die innerhalb der acht bzw. 14 Jahre erzielt werden, in einer Größenordnung von 30 bis 56 Milliarden Euro bewegen. Dazu haben einige der hier anwesenden Sachverständigen detaillierte Berechnungen durchgeführt. Sie haben die verschiedenen Posten aufgeschlüsselt und untersucht, in welcher Größenordnung sich Strompreis und Kosten bewegen würden, wenn bestimmte Kraftwerke weiterlaufen würden. In jedem Fall muss man Entscheidungen unter Unsicherheit treffen.

Aus unserer Sicht ist es wichtig, zur Kenntnis zu nehmen, dass die Zusatzgewinne erheblich sind. Eine Kernbrennstoffsteuer, die ein jährliches Aufkommen von bis zu 2,3 Milliarden Euro generieren würde, wäre daher durchaus verkräftbar. Darüber hinaus wären weitere Zahlungen zu leisten.

Die im Zusammenhang mit den Einnahmen aus der Kernbrennstoffsteuer genannten Beträge von jährlich 200 Millionen Euro bzw. 300 Millionen Euro, die in das Sondervermögen fließen sollen, erscheinen uns sehr gering. Diese Beträge sollten auch nicht von der Höhe der Einnahmen aus der Kernbrennstoffsteuer abhängig sein.

Aus unserer Sicht müsste von Anfang an Geld in das geplante Sondervermögen fließen, um den Umbau der Energieversorgung zu gewährleisten. Wir brauchen insbeson-

dere Lösungen im Bereich der Energiespeicherung und die notwendige Infrastruktur, um die erneuerbaren Energien deutlich auszubauen. Dafür sind Mittel in erheblichem Umfang notwendig. Der Ansatz, den Sie wählen - die Einnahmen aus der Steuer einzubehalten und dafür zu verwenden -, ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Eine Änderung der Größenordnungen wäre durchaus möglich. - Wenn ich es richtig verstanden habe, war die Frage zur Deckelung allerdings nicht an mich gerichtet.

Vorsitzende Petra Merkel: Das ist richtig. Herr Dr. Matthes ist gefragt worden.

Sachverständiger Dr. Felix Christian Matthes (Öko-Institut e. V.): Wenn Sie eine Spezifikationsfrage nicht als Antwort werten: Bezog sich Ihre Frage zur Deckelung auf die Kernbrennstoffsteuer?

Carsten Schneider (Erfurt) (SPD): Die Kernbrennstoffsteuer ist ja sowieso gedeckelt. Die Frage zur Deckelung bezog sich auf die Abführung an den Fonds.

Sachverständiger Dr. Felix Christian Matthes (Öko-Institut e. V.): Ich habe meiner Stellungnahme eine detaillierte Berechnung beigefügt, der Sie entnehmen können, wie hoch das Aufkommen aus der Kernbrennstoffsteuer aus unserer Sicht ausfallen würde. Dabei habe ich die optimistische Annahme zugrunde gelegt, dass ab dem nächsten Jahr eine Jahresstromproduktion im Umfang von 160 TWh erreicht wird. Das gab es das letzte Mal im Jahr 2000, damals allerdings inklusive zweier inzwischen stillgelegter Kernkraftwerke. Ich habe in meinen Berechnungen also unterstellt, dass es zu keinem Anlagenstillstand, zum Beispiel wegen Nachrüstung, kommt und dass alle Anlagen ab dem 1. Januar nächsten Jahres im Auslegungsbereich betrieben werden. In diesem Fall würden weder Brutto- noch Nettoeinnahmen von 2,3 Milliarden Euro erzielt werden. Da uns die Daten der einzelnen Kraftwerke bekannt sind, kann man sagen: Das ist völlig ausgeschlossen. Es wird nicht zur Anwendung der Deckelung der Kernbrennstoffsteuer kommen. Somit wird auch die Kompensation, von der im Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ die Rede ist, nicht greifen.

Nach unseren Berechnungen werden die Bruttoeinnahmen maximal 2,2 Milliarden Euro betragen. Zieht man die entgangenen Ertragsteuern ab, kommt man auf einen Betrag von ungefähr 1,7 Milliarden Euro. Selbst dann, wenn man die zusätzlichen Ertragsteuereinnahmen, die aus der Laufzeitverlängerung resultieren, hinzurechnet, kommt man niemals auf einen Betrag von 2,3 Milliarden Euro; das ist ein Dreisatz und ganz einfach auszurechnen. Von daher wird die Deckelung nicht zur Anwendung kommen.

Wenn die Nachrüstkosten pro Anlage mehr als 500 Millionen Euro betragen, soll ein weiterer Deckelungsmechanismus greifen. Man muss nüchtern zur Kenntnis nehmen, dass diese Regelung derzeit aus zwei Gründen nicht bewertet werden kann.

Erstens. Im Nachrüstungskatalog der Bundesregierung steht der schöne Satz: Es ist nicht bekannt, welche der vorgeschlagenen Maßnahmen bereits umgesetzt und welche noch nicht durchgeführt worden sind. - Das heißt, wir wissen nicht, wie sich diese Maßnahmen auf das einzelne Kraftwerk auswirken. Daher können wir natürlich auch nicht die Höhe der Kosten ermitteln.

Zweitens gibt es ein methodisches Problem, auf das ich an dieser Stelle hinweisen will. Die Frage ist: Was ist die Baseline bei der Ermittlung, ob die Sicherheitsinvestitionen 500 Millionen Euro überschreiten? Fallen darunter auch die normalen Investitionen, die sowieso getätigt werden, oder nicht? Solange hier keine Baseline festgelegt wird, kann man diese Frage nicht beantworten. Daher bleibt die Frage, ob die Deckelung von 500 Millionen Euro greift. Wenn ich meinem Bauchgefühl folge, komme ich aber zu der Einschätzung, dass auch diese Deckelung tendenziell nicht greifen wird, zumindest nicht bei Investitionen in dem Bereich, für den die Kernbrennstoffsteuer gelten soll.

Dr. Martin Neumann (Lausitz) (FDP): Als Vertreter des mitberatenden Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung habe ich zwei Fragen. Die erste Frage geht an Herrn Professor Dr. Umbach. Es geht um die zusätzlichen Mittel aus diesem Sondervermögen für den Bereich der Energieforschung. Meine Frage lautet ganz konkret: Auf welche Aufgabenfelder sollten nach Ihrer Auffassung die zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel für die Erfor-

schung von Innovationen und neuen Technologien konzentriert werden? Wie ist die deutsche Forschungslandschaft institutionell und personell darauf vorbereitet?

Die zweite Frage - -

Vorsitzende Petra Merkel: Das waren eigentlich schon zwei Fragen.

Dr. Martin Neumann (Lausitz) (FDP): Das war eine Frage. Das Erste war eine Bemerkung, das Zweite die Frage. Die zweite Frage geht an Frau Professor Dr. Kemfert.

Vorsitzende Petra Merkel: Entschuldigung, Herr Dr. Neumann. Sie haben schon zwei Fragen gestellt.

Dr. Martin Neumann (Lausitz) (FDP): Dann frage ich das in der nächsten Runde.

Sachverständiger Prof. Dr. Eberhard Umbach (Helmholtz-Gemeinschaft): Ich habe es vorhin schon angesprochen: Wir haben einen enormen Sprung zu bewältigen. Dieser Sprung wird mit den Technologien, deren Entwicklung wir jetzt absehen können, nicht zu bewältigen sein. Das heißt, wir müssen ganz von vorne anfangen und nach neuen Konzepten Ausschau halten; wir müssen jetzt verstärkt in die Grundlagenforschung einsteigen. Wenn wir jetzt mit dem geplanten Ansatz starten, können wir, weil zusätzliche Mittel ins System fließen, Forscher und Forscherinnen aus anderen Gebieten von einer Mitarbeit überzeugen und sie in Projekte einbinden, um in der Energieforschung weiterzukommen.

Ich denke, es ist extrem wichtig, dass wir nun an dieser Stelle einen starken Start hinglegen, bei dem insbesondere die Grundlagenforschung in den ersten Jahren einbezogen wird. Erst dann sollte verstärkt in die Anwendung investiert werden. Das heißt, am Anfang sollte man wirklich nachdenken. Natürlich sollte man immer schauen, dass man sehr schnell in die Anwendung kommt; man darf sie nie aus den Augen verlieren.

Ich bin der Überzeugung, dass wir mit den Möglichkeiten, die wir jetzt haben, die gesetzten Ziele nicht erreichen werden. Wenn man sich die Anlage zum Gesetzentwurf im Detail anschaut, dann stellt man fest, dass schon viel über eine Markteinführung nachgedacht wird. Ich halte das für den falschen Weg. Wir haben es bei der Photovol-

taik gesehen: Es ist nicht gut, den Markt zu früh mit hohen Subventionen anzukurbeln. Jetzt kommen, wie ich gehört habe, 85 Prozent der hergestellten Produkte aus dem Ausland. Das hat der deutschen Industrie zuletzt noch geholfen; in Zukunft wird das sicherlich Probleme erzeugen. Wir müssen die Produkte so weit entwickeln, dass sie marktfähig sind und sich im internationalen Wettbewerb behaupten können. Dafür ist eine Menge Technologieentwicklung notwendig, die man mit dem Fonds fördern kann. Ich denke also, dass man am Anfang sehr stark in die Grundlagenforschung einsteigen muss, begleitet von anwendungsorientierter Forschung, die man dann im Laufe der Jahre sukzessive steigert, um die Markteinführung vorzubereiten.

An dieser Stelle ist es wichtig, zu bedenken: Wenn wir das System so sehr transformieren, wie es im Moment zu erwarten ist, dann müssen wir die Bevölkerung mitnehmen. Ich nenne nur das Stichwort „Stuttgart 21“; es gibt eine Reihe von anderen Stichworten. Wenn wir große Umbauten vorhaben - ich will nur die Stromtrassen, die Hochspannungsleitungen erwähnen, die wir durch das Land ziehen müssen, wenn wir den Strom, der an der Küste produziert wird, in den Süden, wo die Industrie sitzt, transportieren wollen -, dann müssen wir frühzeitig anfangen, die Bevölkerung darauf vorzubereiten und mitzunehmen. Das bedeutet zum einen, dass es eine Begleitforschung im sozioökonomischen Bereich geben muss. Zum anderen müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die Menschen auf dem Weg in ein neues Zeitalter mitzunehmen.

Bei Programmen zur Einführung neuer Techniken am Markt ist manchmal Folgendes festzustellen: Zum Beispiel wird ein Programm aufgelegt, das dazu führt, dass wunderbare neue, energiesparende Haushaltsgeräte gekauft werden; allerdings werden die alten Haushaltsgeräte weiter betrieben. Der Nutzen, den man sich von dem Programm erhofft hat, dass nämlich die alten Haushaltsgeräte ausgetauscht werden, geht verloren, weil der Verbraucher ganz anders reagiert, als man es vorhergesehen hat. Vor kurzem ist eine Studie erschienen, die das nachweist.

Jetzt zu der anderen Frage: Wie ist die deutsche Forschungslandschaft institutionell und personell darauf vorbereitet? Können wir die Riesenanstrengungen, die uns bevorste-

hen, tatsächlich leisten? Ich denke, ja. Wir werden hier aber einiges tun müssen, um dem deutschen System zusätzliche Impulse zu geben: Wir müssen die Energieforschung auf neue Füße stellen und die Klimaforschung sehr stark einbinden. Wir müssen auch versuchen, Partnerschaften mit dem Ausland zu schließen, um verstärkt an den Themen zu arbeiten. Wir müssen Kolleginnen und Kollegen aus anderen Forschungsbereichen in die Klima- und Energieforschung einbinden. Das ist an vielen Stellen durchaus möglich. Ein Beispiel hierfür ist die Materialforschung; das ist ein zentraler Bereich. Das alles wird uns gelingen, wenn wir gute Projekte entwickeln, die wissenschaftlich spannend und gesellschaftlich relevant sind.

Ich sage Ihnen aber auch: Wir müssen hier noch einiges tun. Ich denke, wir brauchen eine sehr gute Beratung der Bundesregierung und der Ministerien, wie man geschickt mit dem Geld umgeht. Es darf nicht sein, dass das Geld einfach in das System geschoben wird. Dann würde viel Unsinn produziert. Man muss viel nachdenken. Man muss das System auf die Herausforderungen einstellen, sodass es bereit ist, diese zu bestehen.

Dr. Gesine Lötzsch (DIE LINKE): Mit den beiden Gesetzentwürfen soll die von uns abgelehnte Verlängerung der Laufzeiten der Atomkraftwerke moralisch legitimiert werden. Deshalb lehnen wir sie ab. Trotzdem haben wir Detailfragen.

Ich habe zwei Fragen an Herrn Ludewig. Erstens. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wird damit begründet, dass die AKW-Branche in Zukunft Sondergewinne erzielen wird. Sind Sie der Auffassung, dass es schon jetzt Bevorteilungen dieser Branche im Wettbewerb gibt - und wenn ja, welche? -, und welche Bevorteilungen könnte man abschaffen?

Zweitens. Der Gesetzentwurf sieht vor, die Kernbrennstoffsteuer zeitlich begrenzt einzuführen, und zwar bis zum Jahr 2016. Gibt es aus Ihrer Sicht Gründe für das Auslaufen dieser Steuer im Jahr 2016?

Sachverständiger Damian Ludewig (Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e. V.): Aus unserer Sicht macht die Einführung einer Kernbrennstoffsteuer Sinn. Deswegen begrüßen wir, dass es dazu kommen

soll. Die Steuer macht Sinn, unabhängig davon, ob man die Laufzeiten der Kernkraftwerke verlängert oder nicht. Vorgestern haben wir eine aktualisierte Studie im Auftrag von Greenpeace vorgelegt, in der wir die staatlichen Subventionen und Förderungen der Atomenergie seit 1950 ermittelt haben. Wenn man den Begriff der Förderungen sehr weit fasst und die vergangenen sowie die künftig absehbaren Subventionen zusammenzählt, dann kommt man auf einen Betrag von über 300 Milliarden Euro. Das macht deutlich, dass es bisher gewaltige Vorzüge für diese Branche gibt. Ich kann das gerne vertiefen.

Im Eckpunktepapier zum Sparpaket wurde die Kernbrennstoffsteuer damit begründet, dass die Kernenergiewirtschaft „im Vergleich zu anderen Energieproduzenten vom Emissionshandel nicht betroffen“ ist. Den Betreibern von Kohlekraftwerken wird durch den Emissionshandel zumindest ein Teil der externen Kosten angelastet; das ist richtig. Wenn dadurch aber der Preis für Strom aus Kohlekraftwerken steigt, ergeben sich daraus natürlich Vorteile für die Betreiber von Atomkraftwerken. Um das zu verhindern, sollte man auch den Betreibern von Atomkraftwerken einen Teil der von ihnen verursachten externen Kosten anlasten. Nach dieser Logik macht es keinen Sinn, eine Befristung bis 2016 vorzunehmen; denn die Handelsperiode, um die es geht, läuft bis 2020. Insofern sollte man die Kernbrennstoffsteuer mindestens bis 2020 beibehalten und dann gegebenenfalls nachjustieren.

Es gibt andere Bevorzugungen der Betreiber von Atomkraftwerken, zum Beispiel durch die Begrenzung der Haftungssumme. Es gibt Berechnungen, nach denen eine Anpassung der Haftungssumme an die tatsächlich zu erwartenden Kosten zu Mehrkosten von bis zu 2,70 Euro pro kWh führen würde. Allein der Punkt der Haftung macht deutlich, dass Atomenergie nicht wettbewerbsfähig wäre, wenn man tatsächlich den Markt walten lassen und nicht entsprechende Vorzüge gewähren würde.

Alexander Bonde (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Auch ich will vorneweg sagen, dass wir die Intention des Gesamtpaketes, nämlich die Legitimation der Verlängerung der Laufzeiten der Atomkraftwerke in Deutschland, ausdrücklich nicht teilen. Bei

der heutigen Anhörung geht es darum zwar nicht; trotzdem will ich es vorher festhalten.

Zum Gesetzentwurf zur Errichtung eines Sondervermögens, um den es in der ersten Runde geht, möchte ich sagen: Wir kritisieren, dass die Koalition erneut den Weg der Errichtung eines Sondervermögens wählt. Damit schlägt die Koalition einen haushaltsrechtlich sehr fragwürdigen Weg zur Erreichung von Zielen ein.

Meine zwei Fragen in der ersten Runde richten sich an Herrn Dr. Matthes vom Öko-Institut. Fragekomplex eins: Der Fonds, dessen Errichtung hier zur Beratung steht, wird öffentlich ausschließlich im Hinblick auf den Einsatz der Mittel für erneuerbare Energien und Klimaschutz kommuniziert. Gleichwohl finden sich im Gesetz reihenweise Einschränkungen, Anrechnungsmöglichkeiten und Ähnliches. Ich würde Sie bitten, aus Ihrer Sicht darzustellen: Welche Einnahmen des Fonds sind im zeitlichen Verlauf realistisch, und unter welchen Voraussetzungen stehen zu einem bestimmten Zeitpunkt in nennenswertem Umfang Gelder für die Erreichung der Förderziele des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien zur Verfügung, auch vor dem Hintergrund, dass die schwarz-gelbe Koalition im Haushaltsverfahren gerade in den Bereichen, die gefördert werden sollen, substantielle Kürzungen vollzogen hat?

Vorsitzende Petra Merkel: Kollege Bonde, auf welchen Teil der Frage möchten Sie jetzt verzichten, damit Sie möglicherweise einen zweiten Sachverständigen befragen können? Ansonsten wären das schon zwei Fragen.

Alexander Bonde (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Frau Vorsitzende, ich habe Bewertungen zu meiner Frage mitgegeben, die Sie in der Vorstellung des Verfahrens nicht untersagt haben.

Vorsitzende Petra Merkel: Entschuldigung, ich habe das vorhin schon beim Kollegen Neumann so gehandhabt. Achten Sie jetzt bitte darauf, dass Sie wirklich zwei Fragen stellen und nicht Hintertüren einbauen. Das wäre ganz sinnvoll.

Alexander Bonde (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe bisher nur ein Fragezeichen verwendet. Ich kann Ihnen das, wenn

es hilfreich ist, auch schriftlich geben. - Ich mache keinen zweiten Fragekomplex auf, sondern schließe mit einer Frage an den gleichen Sachverständigen: Gehen Sie vor dem genannten Hintergrund davon aus, dass der Fonds am Ende tatsächlich überwiegend dem Ausbau der erneuerbaren Energien dient?

Sachverständiger Dr. Felix Christian Matthes (Öko-Institut e. V.): Der Einfachheit halber verweise ich wieder auf meine Stellungnahme. Darin habe ich in Tabelle 2 eine Übersicht über die zu erwartenden Zuflüsse zum geplanten Sondervermögen in der Periode von 2011 bis 2020 zur Verfügung gestellt. Die in dieser Übersicht aufgeführten Einkommensströme kann man heute - zumindest nach unten hin - relativ robust beziffern.

Wir wissen, dass dieser Fonds im Wesentlichen über zwei Einkommensströme verfügen wird. Der erste Einkommensstrom besteht ab dem Jahr 2012. Er ergibt sich aus den sogenannten Förderbeiträgen der Energieversorgungsunternehmen im Zuge der Laufzeitverlängerungen; ich komme gleich darauf zurück. Den zweiten Einkommensstrom bilden die Einkommen aus der Versteigerung von Emissionszertifikaten.

Wir können inzwischen relativ robust abschätzen, wie viele Emissionszertifikate Deutschland ab dem Jahr 2013 zur Verfügung stehen werden. Bei der Berechnung muss man die kostenlosen Zuteilungen und die Umverteilungen in Richtung Osteuropa berücksichtigen. Wir modellieren das umfangreich. Inzwischen kann man relativ robust bestimmen, dass wir ab 2013 Berechtigungen zur Emission von etwa 200 Millionen Tonnen pro Jahr - es bewegt sich in dieser Größenordnung; es variiert um plus/minus 10 Millionen Tonnen - zugunsten des deutschen Aufkommens versteigern können. Wenn man im extrem skeptischen Fall davon ausgeht, dass der Zertifikatspreis da bleibt, wo er heute ist, nämlich bei 15 Euro, dann kann man relativ robust berechnen, dass ein Aufkommen aus den Versteigerungen von 3 Milliarden Euro zu erwarten ist. Ich bin da also dezidiert anderer Meinung als die Sachverständige Kemfert.

Wir werden demnach 3 Milliarden Euro einnehmen. Davon muss man die Mittel für die DEHSt und den Haushaltsvorbehalt von 900 Millionen Euro abziehen. Daraus folgt,

dass es in den Jahren 2011 und 2012 keinen Zufluss von Mitteln aus dem Verkauf von Emissionsberechtigungen zum geplanten Sondervermögen geben wird. Ab 2013 bis 2020 - zwar endet der Emissionshandel nicht im Jahr 2020, aber für den Zeitraum bis 2020 liegen uns robuste Allokationsregeln vor - ist ein Einkommen in der Größenordnung von jährlich 2,0 bis 2,2 Milliarden Euro zu erwarten.

Ich habe es mir nicht verkneifen können, eine Sensitivitätsberechnung vorzunehmen. Das Interessante ist: Wenn die Effekte der Laufzeitverlängerung auf die Preise für CO₂-Emissionszertifikate so gewaltig sein werden, wie es manche Gutachter annehmen, dann wird dies natürlich zu erheblichen Mindereinnahmen führen. Ich habe allerdings mit einem Zertifikatspreis von 15 Euro pro Tonne CO₂ gerechnet. Das ist sicherlich eine konservative Annahme. Man kann durchaus mit Preissteigerungen um 5 bis 10 Euro rechnen; die Summe würde entsprechend steigen.

Das heißt, ab 2013 stehen dem Fonds jährlich ungefähr 2 Milliarden Euro aus der Versteigerung von Emissionsberechtigungen zur Verfügung. Hinzu kommen die Förderbeiträge und - das darf man nicht vergessen - die Vorabzahlungen von zweimal 300 Millionen Euro und viermal 200 Millionen Euro. Ab dem Jahr 2017 werden die Förderbeiträge von 9 Euro je MWh mit den Vorabzahlungen verrechnet. Daraus ergeben sich in den Jahren 2017 und 2018 Beiträge in Höhe von 300 bis 400 Millionen Euro; diese steigen in den Jahren 2019 und 2020 auf mehr als 700 Millionen Euro an. Wir können für den Zeitraum bis 2020 relativ robust berechnen, dass etwa Dreiviertel des Fondsaufkommens aus dem Emissionshandel und etwa ein Viertel aus den im Rahmen der Laufzeitverlängerung vereinbarten Förderabgaben stammen werden.

Wenn man die Zuflüsse unter der Annahme berechnet, dass der Fonds genauso aufgelegt würde, ohne dass es zu einer Verlängerung der Laufzeiten der Atomkraftwerke und zu den damit verbundenen Sensitivitäten bei den Preisen von CO₂-Emissionszertifikaten käme, dann kommt man zu dem Ergebnis, dass es möglicherweise ein Negativgeschäft ist. Das ist aber eine andere Debatte.

Ich unterscheide mich sicherlich von Ihnen, Herr Bonde, weil ich sage: Aus klimapolitischer Sicht ist der Fonds eine extrem

gute Idee. Das Stop and go der Förderpolitik, das wir in den letzten Jahren erlebt haben, hat zu Effektivitäts- und Effizienzverlusten geführt. Solche Verluste können mit einem solchen Fonds verhindert werden.

Eine Bewertung der Förderbeiträge für die einzelnen Bereiche - das habe ich in meiner Stellungnahme auch explizit ausgeführt - verbietet sich im Moment, solange man keine Gesamtbilanz aus Haushaltsansätzen und diesem Sondervermögen bildet.

Aber man muss deutlich sagen, und auch das habe ich ausgerechnet: Die Förderbeiträge, die sich aus der Laufzeitverlängerung ergeben, werden überwiegend nach dem Jahr 2020 anfallen. Bis 2020 werden es ungefähr 3,5 Milliarden Euro sein, zwischen 2021 und 2030 etwa 8 Milliarden Euro und anschließend noch einmal etwa 2 Milliarden Euro. Der größte Teil der Mittel aus der Laufzeitverlängerung, die eventuell zur Förderung erneuerbarer Energien und von Wissenschaft und Forschung eingesetzt werden können, wird also nach dem Jahre 2020 bereitstehen.

Der größte Beitrag stammt aus den Emissionshandelserträgen. Das kann man heute zumindest bis zum Jahr 2020 sehr deutlich prognostizieren. Wenn man einmal davon ausgeht, dass die kostenlose Zuteilung für Industrieanlagen nach 2021 weiter abgeschmolzen wird, bewegt man sich in einer Größenordnung von zumindest 2 Milliarden Euro jährlich. Damit kann man schon etwas anfangen. Wie gesagt: Das sind andere Größenordnungen als die 200 oder 300 Millionen Euro, die aus dem anderen Einkommensstrom zu erwarten sind.

Klaus-Peter Willsch (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Professor Homburg. Die rechtliche Zulässigkeit der Kernbrennstoffabgabe ist in Stellungnahmen und auch zuvor schon in den öffentlichen Debatten infrage gestellt worden, und zwar unter drei Gesichtspunkten: hinsichtlich des Euro-paragraphs, im Hinblick auf die finanzverfassungsrechtliche Seite und bezüglich der Eigentumsgarantie. Wenn Sie dazu bitte Stellung nehmen könnten?

Sachverständiger Prof. Dr. Stefan Homburg (Prof. Homburg Steuerberatungsgesellschaft mbH): Die Vorsitzende lässt eine Frage zu, die aus ungefähr 25 Einzelfragen besteht.

(Heiterkeit)

Vorsitzende Petra Merkel: Die war geschickt gestellt.

Sachverständiger Prof. Dr. Stefan Homburg (Prof. Homburg Steuerberatungsgesellschaft mbH): In der Literatur gibt es inzwischen viele Stellungnahmen, insbesondere vonseiten der Energieversorger, in denen Argumente gegen die rechtliche Zulässigkeit der Kernbrennstoffabgabe vorgebracht werden.

Ich gehe zunächst auf das Europarecht ein. Das ist im Grunde am einfachsten zu beantworten. Es gibt eine solche Kernbrennstoffabgabe in Schweden, und es gab sie auch in den Niederlanden. In Schweden wird sie seit den 80er-Jahren erhoben. Das hat eine Diplomandin von mir herausgefunden, die ich auf dieses Thema angesetzt hatte. Wenn die Kernbrennstoffabgabe wirklich so europarechtswidrig wäre, wie zum Beispiel Clifford Chance schreibt, hätte die Europäische Kommission schon längst tätig werden müssen.

Die Kernbrennstoffsteuer verstößt eindeutig nicht gegen die Energiesteuerrichtlinie. Das ergibt sich klar aus Art. 2 der europäischen Energiesteuerrichtlinie, worin aufgezählt ist, für welche Energieerzeugnisse diese Richtlinie gilt. Diese Energieerzeugnisse sind anhand von Codes der kombinierten Nomenklatur definiert; genauer geht es überhaupt nicht. Umgangssprachlich redet man von Kohle, Öl und dergleichen. Kernbrennstoff fällt nicht unter die Energiesteuerrichtlinie. Deshalb ist jedes darauf basierende Argument, diese Kernbrennstoffsteuer sei europarechtswidrig, verfehlt. Es spricht auch sonst kein rechtliches Argument gegen die Erhebung dieser Steuer. Es handelt sich bei ihr um eine nicht harmonisierte Verbrauchsteuer im Sinne der Systemrichtlinie, die jeder Staat so erheben kann, wie er es möchte.

Die geplante Steuer - darauf möchte ich Sie hinweisen - verstößt allerdings gegen ein ökonomisches Prinzip, nämlich das Bestimmungslandprinzip. Diese Steuer soll nach dem Ursprungslandprinzip erhoben werden und bedeutet deshalb für die Betreiber von Kernkraftwerken in Deutschland wettbewerblich einen Nachteil. Aber das Bestimmungslandprinzip ist ein rein ökonomisches Prinzip, nach dem zum Beispiel die harmonisierten Verbrauchsteuern und insbesondere die Mehrwertsteuer erhoben werden. Es ist kein

juristisches Prinzip. Insofern ist die Kernbrennstoffabgabe europarechtlich vollkommen unbedenklich.

Weiterhin wird angeführt, die geplante Kernbrennstoffsteuer sei keine Steuer, die man auf der Basis des geltenden Grundgesetzes erheben könne, sondern es sei eine Steuer sui generis; um sie zu erheben, müsse man zunächst das Grundgesetz ändern. Hierzu vertrete ich folgende Meinung: Die Gesetzgebungskompetenz liegt in diesem Fall nach Art. 105 Abs. 2 beim Bund, weil die Kernbrennstoffsteuer eine Verbrauchsteuer nach Art. 106 Abs. 1 Nr. 2 Grundgesetz ist.

In der Literatur gibt es - sofern die Argumente nicht schlicht interessengeleitet sind - starke Unsicherheiten darüber, ob eine Kernbrennstoffsteuer eine Verbrauchsteuer ist. Diese Unsicherheiten liegen darin begründet, dass wir seit Jahrzehnten nicht über neue Verbrauchsteuern diskutiert haben. Wir haben die meisten Verbrauchsteuern vor Jahrzehnten abgeschafft. Insofern handelt es sich hier um ein Novum.

Deshalb möchte ich kurz erläutern: Eine Verbrauchsteuer setzt begrifflich nicht voraus, dass der Endverbraucher belastet wird. Das ist einfach falsch. Man muss Art. 106 Grundgesetz im historischen Kontext auslegen. Bis Ende der 70er-Jahre gab es in Deutschland beispielsweise noch eine Essigsäuresteuer. Das war eine Verbrauchsteuer im Sinne des Art. 106 Grundgesetz, die dem Bund zustand. Sie belastete einen Produktionsfaktor; denn kein Endverbraucher hantiert mit Essigsäure. Das Argument, dass laut Grundgesetz nur Steuern, die den Endverbraucher belasten sollen, erhoben werden können, ist deshalb falsch.

Ich will jetzt nicht auf die vielen weiteren, sondern nur noch auf folgenden Punkt eingehen: In der Literatur wird angeführt, dass es sich bei der Kernbrennstoffabgabe deshalb um keine Verbrauchsteuer handele, weil der Kernbrennstoff nicht verbraucht würde im Sinne von „in seiner Substanz vernichtet“. Dieses Argument ist aus meiner Sicht vollkommen abwegig. Zur Illustration möchte ich auf die Kaffeesteuer verweisen. Die Kaffeesteuer ist sicherlich eine Verbrauchsteuer; sie wird erhoben. Wenn Sie aber in den Kaffeefilter schauen, nachdem Sie den Kaffee zubereitet haben, befindet sich immer noch Kaffee in dem Filter. Es sind lediglich die Röststoffe herausgezogen worden.

(Heiterkeit - Zuruf: Rückerstattungsantrag!)

Genauso verhält es sich hier auch. Wir führen einen Brennstab ein mit bestimmten Uran- und Plutoniumisotopen, die daraufhin zerfallen. Am Schluss ist das Brennelement, wie man umgangssprachlich richtig sagt, abgebrannt. Insofern handelt es sich hier ganz klar um eine Verbrauchsteuer, die der Bund nach den Art. 105 und 106 Grundgesetz erheben kann.

Der letzte Punkt betrifft die Eigentums-garantie. Jede Steuer greift in Eigentums-rechte ein. Dadurch wird sie nicht verfas-sungswidrig. Die eigentliche Frage muss immer lauten, ob das Eigentumsrecht in sei-nem Wesensgehalt angetastet wird. Dann ist die Steuer verfassungswidrig. Finanzwissen-schaftlich spricht man in diesem Zusammen-hang von einer Erdrosselungssteuer. Die nicht nur ganz herrschende, sondern die einheitliche Meinung sagt, dass Erdrosse-lungssteuern unzulässig sind.

Diesbezüglich sehe ich in Deutschland aber nur eine Steuer, die ich persönlich für verfassungswidrig halte, und das ist die Al-kopopsteuer. Diese Steuer war auf erdros-selnde Wirkung angelegt und hat diese Wir-kung auch entfaltet. Die Rechtsprechung sagt: Wenn der Gesetzgeber ein bestimmtes Verhalten, zum Beispiel das Trinken von Alkopops, nicht tolerieren will, dann sollte er nicht zu Steuern greifen, sondern dieses Verhalten untersagen.

Bei der Kernbrennstoffsteuer - das haben viele Sachverständigenkollegen in ihren Stellungnahmen vorgerechnet - geht es um die Abschöpfung eines zusätzlichen Gewinns der Kernkraftwerksbetreiber. Hiervon geht ersichtlich keine erdrosselnde Wirkung aus. Deshalb halte ich diese Steuer auch unter dem Gesichtspunkt des Art. 14 Grundgesetz für vollkommen unbedenklich.

Dr. Matthias Miersch (SPD): Ich habe zwei Fragen an Herrn Dr. Ziesing. Wir haben gerade gehört, dass die rechtliche Grundlage für die Erhebung der Kernbrennstoffsteuer durchaus herleitbar ist.

Vor diesem Hintergrund möchte ich wis-sen: Wie beurteilen Sie die Anlage dieser Kernbrennstoffsteuer in dem vorliegenden Gesetzentwurf? Als Hauptbegründung wer-den die Mehrkosten im Zusammenhang mit der Sanierung von Asse II angeführt, wohin vermutlich ein großer Teil der Erlöse fließen

wird. Man könnte auch andere Begründun-gen finden, beispielsweise die Bevorzugung der Atomenergie beim Handel mit Emis-sionszertifikaten. Man könnte damit sogar begründen, dass diese Steuer nicht befristet sein sollte, sondern länger erhoben werden kann. Ich will hier deutlich machen, dass meine Fraktion natürlich gegen die Laufzeit-verlängerung ist. Aber auch der Ausstiegs-beschluss sieht die Möglichkeit einer Laufzeitverlängerung bis 2022 vor.

Die erste Frage: Ist das, was man eigent-lich mit dem Kernbrennstoffsteuergesetz erreichen will - Zusatzgewinne abschöpfen, die großen Herausforderungen aufnehmen, die Herr Professor Umbach beschrieben hat -, in der jetzigen Anlage des Gesetzes überhaupt gewährleistet? Werden nicht viel-mehr die Erträge für die Sanierung von Asse II oder Morsleben verbraucht?

Die zweite Frage betrifft die Ausstattung des Fonds, in den ja die Zusatzgewinne flie-ßen sollen. Wie sehen Sie das Verhältnis der Zusatzgewinne zu den zu erwartenden Ein-zahlungen der vier großen Energiekonzerne?

Sachverständiger Dr. Hans-Joachim Ziesing: Zunächst folgende grundsätzliche Bemerkung: Völlig unabhängig von der Frage nach der Laufzeitverlängerung und den Ver-wendungszwecken gibt es genügend Be-gründungen, einen Energieträger zu besteu-ern; das ist ja bei vielen anderen Energie-trägern auch der Fall. Insofern gibt es auch hinreichende Begründungen dafür, eine Kernbrennstoffsteuer erheben zu können. Rechtlich würde meines Erachtens dagegen auch aus den Gründen nichts sprechen, die gerade genannt worden sind.

Die Verwendung ist ein anderes Problem. Die Frage lautet: Wer ist zuständig für die anfallenden Kosten - in Asse etwa -, um das in Ordnung zu bringen, was dort falsch ge-laufen ist? Möglicherweise könnte das den Verursachern mit angerechnet werden. Das ist aber eine ganz andere Thematik.

Die Frage, ob diese Steuer für die Finan-zierung des Sonderfonds taugt - hierauf sind bereits Vorredner eingegangen -, richtet sich zunächst danach, wie hoch das zu erwar-tende Aufkommen aus der Brennstoffsteuer, so wie sie angelegt ist, überhaupt sein wird.

Die Rechnung, die der Kollege Dr. Matthes in seiner Stellungnahme vorge-legt hat und die auf einem relativ einfachen Dreisatz basiert, besagt ja: Setzt man die

aktuell geplanten 145 Euro je Gramm Kernbrennstoff ein, erreicht man die 2,3 Milliarden Euro im Jahr überhaupt nicht; man wird sogar noch weit darunter liegen. Die Zielsetzung des EKFG, die Einnahmen aus der Kernbrennstoffsteuer, die über 2,3 Milliarden Euro hinausgehen, in den Fonds fließen zu lassen, wird nicht verwirklicht werden können, weil dieses „darüber hinaus“ nicht geschehen wird. Das heißt, dass eine der wesentlichen Einnahmequellen für den Fonds keine Rolle spielen wird.

Wenn wir schon bei diesem Thema sind: Von den vier in § 4 Abs. 1 EKFG genannten Einnahmequellen sind neben dem bereits genannten Abschöpfungsbetrag und dem Förderbetrag sicherlich die Zertifikats Erlöse der wichtigste Faktor. Man mag darüber streiten, ob man, wie der Kollege Dr. Matthes sagt, von 3 Milliarden Euro ausgeht. Es ist ungefähr ein Zertifikatspreis von 15 Euro je Tonne CO₂ unterstellt. Bei dem geplanten, sehr ambitionierten Emissionshandel nach 2013 würde ich auch höhere spezifische Zertifikatspreise nicht ausschließen. Man gerät sehr schnell in Größenordnungen, die noch ein Stück darüber liegen könnten. Insofern dürfte es sich hier im Grunde um die dominante Einnahmequelle handeln. - Aber mit Verlaub: Diese Einnahmequelle hat mit der Laufzeitverlängerung nichts zu tun.

Ich komme nun zum Förderfondsvertrag. Es handelt sich hierbei um ein ausgesprochen kompliziertes Gebilde. Man sollte einmal einen ordentlichen Mathematiker damit beauftragen, sich einen Algorithmus zu überlegen, mit dem man später bei der Überprüfung feststellen kann, an welcher Stelle eigentlich etwas schiefgegangen ist oder nicht. Das wird schon schwierig genug.

Betrachten wir aber einmal das Aufkommen insgesamt: Ab 2017 wird - so steht es im Entwurf zur 11. Gesetzesnovelle des Atomgesetzes - die zusätzliche Elektrizitätsmenge auf 1 477,133 TWh geschätzt. Multipliziere ich das mit 9 Euro je MWh oder einfacher mit 0,9 Cent je kWh, komme ich über die gesamte Periode auf einen Abschöpfungsbetrag, der sich in einer Größenordnung von 13 bis 13,5 Milliarden Euro bewegt. Dies ist, gemessen an dem, was andere Kollegen berechnet haben, in der Kumulierung der Extraprofite kein wahnsinnig hoher Betrag, zumal er den gesamten Zeitraum nach 2013 bereits mit einbezieht. Dies würde einen zusätzlichen jährlichen Betrag in

der Größenordnung von 770 bis 780 Millionen Euro bedeuten, unterstellt, dass die letzte Kernkraftanlage im Jahr 2034 vom Netz gehen wird.

Beziehe ich noch die Gegenpositionen ein, so die Anrechnung der von 2011 bis 2016 gezahlten Vorausleistungen in Höhe von 1,4 Milliarden Euro, komme ich auf relativ bescheidene Größenordnungen. Wenn ich weitere Gegenrechnungen aufmache, etwa die Minderungsmöglichkeiten des Förderbeitrags bei Überschreiten der Nachrüstkosten von 500 Millionen Euro, dann denke ich, dass, gemessen an den Dimensionen der Ersteigerungsbeträge, der Fonds vergleichsweise schwach ausfällt. Das wird nicht den großen Durchbruch bringen.

Herrn Professor Umbach möchte ich sagen: Ich halte den Förderfonds für richtig und gut und für wesentlich. Er ist aber für die anstehenden Probleme viel zu gering dimensioniert. Zum einen kommt so, wie er derzeit konzipiert ist, offenkundig die Finanzierung nicht richtig zustande. Zum anderen ist die Verwendungsseite zu nennen: Ungefähr 3,8 Milliarden Euro bis 2017, wenn ich die Beträge in den vorgelegten Wirtschaftsplänen richtig addiert habe, sind doch relativ schwach dimensioniert.

Insofern liegt hier ein sehr richtiger Ansatz vor, den ich nachdrücklich unterstützen würde. Ich glaube aber, dass er sowohl auf der Aufkommensseite wie auch auf der Verwendungsseite etwas zu schwach dimensioniert ist.

Otto Fricke (FDP): Mir geht es bei der Kernbrennstoffsteuer letztlich um marktwirtschaftliche Fragen. Vorausgeschickt sei die Anmerkung, dass wir zum Glück keine reine Marktwirtschaft, sondern eine soziale Marktwirtschaft haben. Das bedeutet, dass die Politik in Verantwortung entscheidet, in welche Richtung sie welche Abgaben und mit welchen Effekten für die gesamte Gesellschaft steuert. Bei der Frage nach der Verwendung von Kernenergie kann man unterschiedlicher Meinung sein; das kann man aber ebenso bei der Frage, wie lange man wie viel CO₂-produzierende Energien nutzen will. Mir geht es in diesem Zusammenhang darum, die Mechanismen des Eingriffs in den Markt zu verstehen.

Meine erste Frage geht an Frau Professor Kemfert: Können Sie einen groben Überblick über die Abgabenbelastung im Bereich

Energie, insbesondere bei der Stromerzeugung, geben? Ich habe das Gefühl, dass es da unterschiedliche Ansätze gibt, die auch vollkommen unterschiedlich berechnet werden; teilweise wird nicht berechnet, wie viele zusätzliche Kosten sich aufgrund von Netznotwendigkeiten ergeben. Da hätte ich gern eine kurze Übersicht von Ihnen.

Zweiter Punkt: Ich möchte wissen - und das richtet sich an Herrn Professor Homburg -, ob nach Ihren Erkenntnissen durch das, was jetzt geplant wird, auf dem Markt Verdrängungseffekte entstehen und, wenn ja, welche?

Sachverständige Prof. Dr. Claudia Kemfert (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V.): Wenn ich es richtig verstehe, fragen Sie nach der Abgabenbelastung beim Strompreis und der Einwirkung von verschiedenen Abgaben auf diesen. Für die genaue Berechnung der Netzentgelte, die notwendig sind, um diesen Umbau des Energiesystems zu gewährleisten, gibt es unterschiedliche Modelle, sowohl von der dena - der Deutschen Energie-Agentur - als auch in anderen Studien, die von einer Größenordnung - so habe ich es auch beim Energiekonzept verstanden - von bis zu 20 Milliarden Euro ausgehen, die zusätzlich notwendig sind.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist aber, dass man nicht nur über Netze redet, sondern auch über Stromspeicher. Denn in dem Moment, wo wir die Möglichkeit haben, Strom aus erneuerbaren Energien besser und intensiver und auch in einem größeren Volumen zu speichern, ist natürlich der Umfang des Ausbaus der Netze etwas geringer zu veranschlagen. Das muss man immer im Zusammenhang sehen.

Der zweite Punkt, der noch sehr intensiv diskutiert werden wird, ist die Förderung der erneuerbaren Energien, die sich durch die Umlage auch auf den Strompreis auswirken wird. Es gab eine enorme Nachfragesteigerung nach Photovoltaik-Strom, was letztendlich die Umlage deutlich nach oben getrieben hat und noch weiter nach oben treiben wird. Aktuelle Berechnungen gehen davon aus, dass ab dem kommenden Jahr bis zu 3,5 Cent pro kWh auf den Strompreis aufgeschlagen werden. Hier wird man im Auge behalten müssen, wie weit man diese Umlage stabilisierend ausrichten kann.

Die Stromsteuer in dem jetzigen Umfang ist bekannt. Das wirkt sich auch noch auf den Strompreis aus.

Es geht darum, die Kernbrennstoffsteuer zu bewerten, die aus unserer Sicht nicht auf den Strompreis durchschlagen darf. Denn wenn wir ausreichend Wettbewerb haben, haben die Konzerne keine Möglichkeit, die Steuer auf den Strompreis umzulegen. Denn der Strompreis, gerade auch der Börsenstrompreis, ermittelt sich aus den Kosten des teuersten Kraftwerks, des Grenzkraftwerks; das ist die sogenannte Merit Order. Der Strom anderer Kraftwerke kann noch sehr viel teuer sein. Mit einem abgeschriebenen Kernkraftwerk kann so preisgünstig wie mit kaum einer anderen Energieart Strom produziert werden. Dadurch erhöhen sich die Gewinne der Konzerne, und eine Gewinnabschöpfung ist möglich; das ist gut und richtig.

Auf der anderen Seite muss man beachten: Wenn man die Laufzeiten der Kernkraftwerke verlängert, muss man für Wettbewerb sorgen. Wenn die vier großen Energiekonzerne zusätzliche Kernkraftwerkskapazitäten bekommen und gleichzeitig Kraftwerke ersetzen, zum Beispiel alte Kohlekraftwerke, kann es zu Verzerrungen kommen. Man muss aufpassen, dass es keine Marktbevorzugung, keine Wettbewerbsverzerrung gibt. Hier muss von der Politikseite gegebenenfalls eingegriffen werden, entweder kartellrechtlich oder durch eine Verschiebung von Kraftwerkskapazitäten hin zu kleineren Anbietern, zu Stadtwerken, zu mittelständischen Energieanbietern.

Das ist beim Strompreis elementar: Die Steuer darf nicht auf den Strompreis umgelegt werden. Sollte dies passieren, müssen Sie korrigierend eingreifen; denn es ist wichtig, dass man die Gewinne abschöpft. Wir finden diese Kernbrennstoffsteuer so wichtig und gut, weil man diese Zusatzgewinne abschöpft. Man darf nicht von den zusätzlichen Belastungen ausgehen, die eine solche Steuer beim Strompreis haben würde.

Sachverständiger Prof. Dr. Stefan Homburg (Prof. Homburg Steuerberatungsgesellschaft mbH): Herr Fricke, Sie hatten nach den ökonomischen Auswirkungen dieser Abgabe gefragt, insbesondere danach, ob es Verdrängungseffekte geben wird. Ich bin mir da nicht sicher. Normalerweise kann man sich zur Überwälzung einer Steuer dann

relativ klar äußern, wenn man es mit wettbewerblichen Märkten zu tun hat. In diesen Fällen kann man anhand einer ausgebauten Theorie zeigen, wen die Steuer letztlich treffen wird. Hier geht es aber um einen Markt mit eingeschränktem Wettbewerb.

Nach allem, was ich dazu gelesen habe, spricht eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Steuer weitgehend die Betreiber der Kraftwerke treffen wird, also nur unvollkommen oder fast gar nicht überwältigt wird, ohne dass es dabei zu einer Verdrängung im Sinne einer Erdrosselung kommt. Aufgrund der zeitlichen Befristung kann man mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausschließen, dass einzelne Kraftwerke wegen der Kosten durch diese Steuer abgeschaltet werden.

Bei einer unbefristeten Steuer wäre das anders. Dann würde sich in 20 oder 30 Jahren die Frage stellen, ob die Kernkraft angesichts hochgeschraubter Sicherheitsstandards noch die billigste Form der Energieerzeugung ist. Aus meiner Sicht bestehen keine Bedenken bezüglich eines möglichen Verdrängungseffekts. Ob man die Steuer einführt, ist vor allem eine rechtspolitische Frage, also eine Frage, die Sie als Abgeordnete entscheiden müssen.

Ich darf noch einen Punkt anschließen, weil ich einem Kollegen bezüglich der Wirkungen dieser Abgabe auf den Fonds widersprechen möchte. Herr Dr. Matthes, Sie hatten vorgerechnet, dass sich brutto ein Aufkommen von in der Spitze 2,255 Milliarden Euro ergibt. Das sind rund 2,3 Milliarden Euro. Dabei gibt es natürlich eine Schätzunsicherheit. Davon haben Sie die ertragsteuerlichen Mindereinnahmen abgezogen, die sehr wichtig sind und die in diesem Entwurf gar nicht diskutiert werden. So kann man haushaltsrechtlich nicht rechnen. Nach § 4 des geplanten EKFG werden in den Fonds Einnahmen aus der Kernbrennstoffsteuer, soweit sie 2,3 Milliarden Euro jährlich übersteigen, eingestellt. Etwaige Mindereinnahmen bei Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer bleiben dabei außer Betracht.

(Sachverständiger Dr. Felix Christian Matthes (Öko-Institut e. V.): Das habe ich so nicht gesagt!)

- Sie haben bei Ihrer Nettobetrachtung 25 Prozent Ertragsteuer abgezogen.

(Sachverständiger Dr. Felix Christian Matthes (Öko-Institut e. V.): Beim Aufkommen der Kernbrennstoffsteuer, die nichts mit dem Fonds zu tun hat!)

- So können Sie nicht rechnen. Sie können nicht von dem Nettoansatz ausgehen.

Vorsitzende Petra Merkel: Wir schaffen es nicht, Ihnen zu folgen, wenn sich die Sachverständigen jetzt untereinander die Bälle zuwerfen.

Sachverständiger Prof. Dr. Stefan Homburg (Prof. Homburg Steuerberatungsgesellschaft mbH): In Ordnung. Ich führe meinen Satz jetzt einfach zu Ende. - Ein Fehler in dem Entwurf liegt aus meiner Sicht darin, dass immer nur mit dem Bruttoaufkommen dieser Steuer gerechnet wird, den geschätzt 2,3 Milliarden Euro, ohne zu berücksichtigen, dass die Ertragsteuereinnahmen um ungefähr 500 Millionen Euro zurückgehen werden. Davon trifft - aus der Hand geschätzt - eine Viertelmilliarde den Bund und die andere Viertelmilliarde, nämlich die Hälfte der Körperschaftsteuer plus Gewerbesteuer und Gewerbesteuerumlage, Länder und Gemeinden. Deshalb ist es nicht so, dass eine Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs keine finanziellen Auswirkungen auf die Länder und Gemeinden hat oder - so steht es im Entwurf sogar - nur insoweit, als diese Steuer überwältigt wird. Sie hat gerade dann Auswirkungen, wenn sie nicht überwältigt wird.

Sabine Stüber (DIE LINKE): Ich habe zunächst eine Frage an Herrn Dr. Matthes. Die Bundesregierung schreibt in ihrem Energiekonzept, sie wolle den überwiegenden Teil der Zusatzgewinne, die die AKW-Betreiber aufgrund der Laufzeitverlängerung erzielen, abschöpfen; ein überwiegender Teil ist mehr als die Hälfte. Meine Frage lautet: Sind Sie der Meinung, dass ihr das mit der Kernbrennstoffsteuer und dem Förderfondsvertrag gelungen ist?

Meine zweite Frage richte ich an Herrn Dr. Ziesing. Im ersten Gesetzentwurf zur Kernbrennelementesteuer war noch ein Satz von 220 Euro pro Gramm Brennstoff vorgesehen. Im Kabinettsentwurf sind es jetzt nur noch 145 Euro pro Gramm Brennstoff. Trotz der unterschiedlichen Steuerhöhe geht man in beiden Gesetzentwürfen von jährlichen

Einnahmen für den Bund in Höhe von 2,3 Milliarden Euro aus. Bei welchem der beiden Gesetzentwürfe hat man sich verrechnet?

Sachverständiger Dr. Felix Christian Matthes (Öko-Institut e. V.): Das ist schwierig zu beantworten, weil ich nicht weiß, wie die Berechnungen zustande gekommen sind. Ich kann sie nur zurückrechnen. Klar ist: Die Begründung für die Einführung der Kernbrennstoffsteuer war im ersten Gesetzentwurf eine andere. Laut erstem Gesetzentwurf wollte man die Zusatzerträge, die sich aus der Einführung des Emissionshandels ergeben, abschöpfen. Der derzeitige Preis im Terminmarkt für CO₂-Emissionsberechtigungen liegt bei etwa 15 Euro je MWh. Das wollte man abschöpfen. Die Bandbreite der Preise bewegt sich zwischen 13 und 15 Euro je MWh. Diese leistungs- und risikolosen Zusatzgewinne, die ja das Ergebnis einer klimapolitischen Intervention sind, wollte man, wie gesagt, abschöpfen. - Das ist die Antwort auf die eine Frage.

Ich komme zur Beantwortung Ihrer zweiten Frage. Noch einmal: Die Einnahmen aus der Kernbrennstoffsteuer gehen, soweit sie jährlich 2,3 Milliarden Euro nicht überschreiten - das können sie nach Adam Riese bei dem jetzt vorgesehenen Steuersatz gar nicht - nicht in den Fonds, sondern in den Bundeshaushalt. Da stellt sich die Frage: Wie hoch ist das Nettoaufkommen, wenn Sie die Ertragsteuern berücksichtigen?

Ich durfte in unserem Papier nicht so viel dazu schreiben. Wir haben das für Bund, Länder und Gemeinden untergliedert; unser Modell gibt das her. Bei dem heutigen Satz kommen wir auf ein Nettoaufkommen aus der Kernbrennstoffsteuer für den Bundeshaushalt in Höhe dieser berühmten 1,7 Milliarden Euro. Bei einem Steuersatz von etwa 200 Euro pro Gramm Uran würde sich ein Nettoaufkommen von etwa 2,3 Milliarden Euro ergeben. Das heißt, mit 220 Euro pro Gramm würde das Nettoaufkommen über 2,3 Milliarden Euro liegen.

Dann stellt sich die Frage, wie man das mit den Ertragsteuern, die sich aus den Laufzeitverlängerungen ergeben, verrechnet; das ist sehr komplex. Unsere Modellrechnung zeigt, dass der Bund durch die Kernbrennstoffsteuer und die zusätzlichen Ertragsteuern auf die Gewinne durch die Laufzeitverlängerung in 2011 und 2012 ungefähr

2 Milliarden Euro Einnahmen haben wird. Länder und Kommunen werden in den nächsten zwei Jahren - dies ist vereinfacht gerechnet; wir haben die Gemeinschaftsteuern, also Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, komplett den Kommunen zugerechnet - Mindereinnahmen in einer Größenordnung von 110 und 220 Millionen Euro verzeichnen. Das unterscheidet sich je nach Jahr ein bisschen. Im Jahr 2016 werden Länder und Kommunen bei plus/minus null stehen. Der Bund wird unter Berücksichtigung der Ertragsteuern aufgrund der Laufzeitverlängerungen bei ungefähr 2,2 Milliarden Euro liegen.

Das ist eine komplexe Modellrechnung, bei der unter anderem davon ausgegangen wird, dass die Betriebskosten der Kernkraftwerke in einer Größenordnung von - so nehmen wir es an - unter 2 Cent pro kWh liegen. Wenn die Betriebskosten der Kernkraftwerke so hoch sind, wie es inzwischen manchmal behauptet wird - Frau Kemfert hat 2,8 Cent postuliert; es gibt auch noch andere Größen -, dann würden diese Ertragsteuern auf der Habenseite deutlich geringer ausfallen. Ich glaube das aber nicht, weil diese Kostenansätze aus drei Gründen nicht plausibel sind.

Erstens. Anfang des Jahrzehnts hatten wir Großhandelspreise für Strom von 2 Cent pro kWh. Ein Großteil der Kraftwerke hätte somit seine Vollkosten - dies sind auch mittelfristige Grenzkosten - nicht erwirtschaften können. Dann hätten wir fast den ganzen Kernkraftwerkspark stilllegen müssen.

Zweitens. Uns liegen die Zahlen aus den USA vor; dort werden sie regelmäßig veröffentlicht. Die Betriebskosten der Kraftwerke dort lagen letztes Jahr bei 1,8 Cent pro kWh.

Drittens. Wenn die Kosten der Kernkraftwerke so hoch wären, dann hätten die entsprechenden Institute sowohl dem BDI als auch dem BDEW als auch der Bundesregierung im Hinblick auf das Energiekonzept Kostenszenarien vorgelegt, in denen die Kosten der Kernenergie um ein Drittel unterbewertet wären. Ich glaube nicht, dass dem so ist; denn das sind seriöse Kollegen.

Von daher denke ich, dass es diese Ertragsteuereinnahmen geben wird. Man muss diese Ansätze aber auch zugrunde legen, wenn man die Zusatzgewinne ermittelt. Wenn man das tut, ergibt sich: Diese sind deutlich höher, als vielfach behauptet.

Sachverständiger Dr. Hans-Joachim Ziesing: Ich habe es jetzt relativ einfach, weil Kollege Matthes so freundlich war, einiges zu der zweiten Frage zu sagen. Da man zeigen kann, dass man mit einer Kernbrennstoffsteuer von 220 Euro je Gramm durchaus die Einnahmen in Höhe von 2,3 Milliarden Euro und vielleicht auch mehr realisieren kann, muss bei der Änderung von 220 auf 145 Euro pro Gramm etwas geschehen sein. Denn mit 145 Euro pro Gramm lässt sich die Berechnung nicht mehr nachvollziehen. Meine Vermutung ist, dass bei der Erstellung des jetzt vorliegenden Entwurfs ein kleiner Irrtum - ich spreche nicht von einem Fehler - passiert sein muss; das habe ich jetzt liebevoll ausgedrückt.

Sven-Christian Kindler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an Andree Böhling. Im aktuellen Haushaltsentwurf für 2011 gibt es deutliche Kürzungen in dem Bereich, der nachher aus dem Energie- und Klimafonds gespeist werden soll. Das betrifft zum Beispiel das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm, bei dem massiv gekürzt wird. Die Kürzungen im BMU-Haushalt für 2011, unter anderem beim Marktanzreizprogramm und beim internationalen Klimaschutz, übersteigen nach unseren Berechnungen 300 Millionen Euro deutlich. Meine Frage lautet: Wie bewerten Sie das? Besteht nicht die Gefahr, dass klimarelevante Ausgaben in Zukunft vom Haushalt zum Sondervermögen verschoben werden, sodass es zu einem Nullsummenspiel wird?

Zweitens haben Sie in Ihrer Stellungnahme geschrieben, dass in einer aktuellen Prognos-Studie das Investitionsvolumen im Bereich der erneuerbaren Energien bis 2020 auf rund 235 Milliarden Euro beziffert wird. Wie bewerten Sie dieses Investitionsvolumen angesichts der Laufzeitverlängerung und der Wettbewerbseffekte?

Sachverständiger Andree Böhling (Greenpeace e. V.): Ich fange einmal mit der grundsätzlichen Frage nach Nutzen und Kosten des Gesamtpakets an. Ich denke, man sollte jetzt nicht nur über den Sonderfonds und die Kernbrennstoffsteuer sprechen, sondern man muss eine Gesamtbilanz ziehen. Das möchte ich hier in aller Kürze tun.

Wir sehen auf der einen Seite zusätzliche Einnahmen durch die Kernbrennstoffsteuer

und den Sonderfonds. Die Kollegen hier haben deutlich gemacht, dass die Einnahmen möglicherweise deutlich geringer sein werden, als es die Bundesregierung prognostiziert. Diese geht von zusätzlichen Einnahmen - zunächst aufgrund der Laufzeitverlängerung - in Höhe von ungefähr 30 Milliarden Euro aus.

Dem stehen erhebliche zusätzliche Kosten für den Bund, für die Bundesbürger und erhebliche zusätzliche Risiken durch eine längere Laufzeit der Atomkraftwerke bis 2040, 2050 - so genau weiß das niemand - gegenüber. Schließlich gibt es auch fiskalpolitisch enorme Risiken. Kollege Ludewig hat darauf hingewiesen, dass gestern das Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft eine neue, aktualisierte Studie vorgelegt hat. Demnach gibt es auch heute noch eine Subventionierung, einen Förderwert für die Atomkraft von ungefähr 4,3 Cent pro kWh. Die externen Kosten sind darin noch nicht enthalten. Das zeigt: Auf der Negativseite gibt es extrem hohe Kosten, die der Bund bzw. die Bundesbürger zu tragen haben und die durch Laufzeitverlängerungen nochmals erhöht werden. Denn die Kosten aufgrund der Laufzeitverlängerung sind in die Bilanzierung noch gar nicht eingegangen.

Nun konkreter zu Ihren Fragen: Durch die Laufzeitverlängerung sollen für den Sonderfonds - unabhängig von den anderen Regelungen - Mittel im Umfang von etwa 16 Milliarden Euro generiert werden. Im Zeitraum bis 2020 liegen die Investitionen, die durch andere Regelungen, zum Beispiel durch das Erneuerbaren-Energien-Gesetz, ausgelöst werden, zusammengerechnet - zuletzt hat das Prognos-Institut diese Berechnung für den Bundesverband Erneuerbare Energie durchgeführt - bei einem Volumen in Höhe von über 220 Milliarden Euro. Das zeigt, dass die Relevanz dessen, was durch den Sonderfonds zusammenkommt, im Vergleich dazu als äußerst gering einzu-stufen ist.

Dazu kommt - das haben Sie gesagt -, dass durch die jetzige Bundesregierung - das zeigt eine Rückschau auf die bisherige Regierungsbilanz - erhebliche Kürzungen sowohl beim Marktanzreizprogramm als auch bei Maßnahmen der Gebäudeenergieeffizienz, bei den KfW-Programmen, vorgenommen wurden. Die entsprechenden Mittel sollen jetzt wieder angehoben werden, liegen aber - das sehen wir bei den Gebäudesanie-

rungsprogrammen - immer noch unter dem Niveau von 2008.

Ich komme zu dem Schluss, dass der Nutzen durch eine Laufzeitverlängerung für die Bundesbürger in der Gesamtbilanz geringer ist im Vergleich zu den enormen Kosten, die dadurch zusätzlich ausgelöst werden. Vor allen Dingen wird die Bevölkerung durch länger laufende Altmeiler enormen Risiken ausgesetzt sein. Diese sind - ich verweise auf den 11. September 2001 - gegen Risiken wie Terrorangriffe und Flugzeugabstürze nicht geschützt. Die Bundesregierung hat die Sicherheitsstandards nicht erhöht, wie sie es sich zunächst vorgenommen hatte. Von daher sind die Risiken größer als der Nutzen.

Norbert Barthle (CDU/CSU): Ich habe zwei Fragen. Die eine richtet sich an Herrn Peek, die andere an Herrn Jeggle. Bei der ersten Frage möchte ich noch einmal auf die teilweise bereits schon erläuterten Zusammenhänge zwischen Kernbrennstoffsteuer und Ertragsteuerzahlungen zurückkommen und vor allem auf deren Auswirkungen auf die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden im gesamten betrachteten Zeitraum. Ich bitte Herrn Peek, sich dazu zu äußern.

Herrn Jeggle würde ich bitten, dass er Aussagen zu der Kernfrage macht, inwieweit wir die zusätzlichen Gewinne abschöpfen. Es ist vorgesehen, dass wir etwa 50 Prozent abschöpfen. Die Opposition wirft uns immer wieder vor, wir würden weniger abschöpfen. Ich bitte Sie, uns dazu eine Gesamtrechnung darzustellen.

Sachverständiger Markus Peek (r2b energy consulting GmbH): Wir haben entsprechende Berechnungen angestellt. Herr Dr. Matthes hat eben schon Zahlen dazu genannt. Zur Einordnung muss ich sagen, dass die Berechnung von Herrn Dr. Matthes - er hat das durchaus dargestellt - bezüglich der Entwicklung der Preise für die CO₂-Emissionsberechtigungen, aber insbesondere der Strompreise auf dem Großhandelsmarkt sehr konservativ ist. In der Regel geht man von deutlich größeren Steigerungen aus und kommt somit bei der Berechnung sowohl der zusätzlichen Gewinne von Kernkraftwerksbetreibern als auch der entsprechenden Ertragsteuerzahlungen und der Fondsabgabe zu deutlich höheren Zahlen.

Wir haben das für den gesamten Zeitraum berechnet. Wie Herr Dr. Matthes gesagt hat, sind mit der Einführung der Kernbrennstoffsteuer zunächst negative Effekte auf die Ertragsteuern verbunden. Das ändert sich ab etwa 2016. Unterstellt man realistische Annahmen zur Strompreisentwicklung am Großhandelsmarkt, sind über den gesamten Zeitraum, nachdem zunächst negative Effekte eintreten werden, sehr große positive Effekte auf die Ertragsteuern zu verzeichnen. In Summe handelt es sich dabei um etwa 13 Milliarden Euro.

Wenn man sich die Aufteilung auf Bund, Länder und Gemeinden anschaut, stellt man fest: Die Mehreinnahmen der Länder betragen über den gesamten Zeitraum etwa 4 Milliarden Euro, die der Gemeinden ungefähr 5,6 Milliarden Euro. Langfristig kann man, wenn die Kernkraftwerksbetreiber aufgrund der Laufzeitverlängerung zusätzliche Gewinne erwirtschaften, deutlich höhere Ertragsteuereinnahmen erwarten.

Sachverständiger Bernhard Jeggle (Landesbank Baden-Württemberg): Wir haben uns mit der Abschöpfungsthematik aus Sicht des Kapitalmarktes bzw. der Versorgerunternehmen befasst. Dabei haben wir - was man in diesem Kontext tun muss - zahlreiche Prämissen gesetzt. Unseren Schätzungen liegen zwei Strompreisszenarien zugrunde. Im ersten Szenario sind wir von einem linear um 3 Prozent pro Jahr steigenden Strompreis ausgegangen, im Mittel also von einem Preis von 78 Euro je MWh. Im zweiten Szenario haben wir einen konstanten Strompreis auf dem gegenwärtigen Niveau, also bei etwa 51 Euro je MWh, zugrunde gelegt.

Im Gegensatz zu anderen Berechnungen haben wir die Barwertberechnung bzw. den Gegenwartswert in den Vordergrund gestellt. Es ist nämlich von Bedeutung, wann die Belastungen anfallen. In den ersten sechs Jahren werden die Kernkraftwerksbetreiber mehr Belastungen erfahren als Nutzen haben, weil nur sehr wenige Kraftwerke von der Laufzeitverlängerung profitieren, aber alle Kraftwerke von der Erhebung der Kernbrennstoffsteuer betroffen sein werden. In Szenario eins haben wir für die ersten sechs Jahre eine Abschöpfungsquote von 142 Prozent ermittelt, in Szenario zwei würde die Abschöpfungsquote sogar 176 Prozent betragen. In den ersten sechs Jahren kommt es also zu einer

substanziellen Belastung der Kernkraftwerksbetreiber.

Unter der Voraussetzung, dass die Bedingungen während des gesamten Zeitraums unverändert Bestand haben, kamen wir zu dem Ergebnis, dass in Szenario eins 52 Prozent und in Szenario zwei 74 Prozent der zusätzlichen Gewinne abgeschöpft werden. Aus unserer Sicht ist maßgeblich, dass man sich nicht an den absoluten Werten orientiert. Die Belastungen fallen nämlich in den ersten sechs Jahren an, die Rückzahlung findet aber erst danach statt. Absolut betrachtet kamen wir in Szenario eins auf 41 Prozent und in Szenario zwei auf 54 Prozent. Insofern kann ich feststellen: Wenn es der Bundesregierung darum geht, die zusätzlichen Gewinne mehrheitlich abzuschöpfen, hat sie ihr Ziel erreicht.

Ein Unsicherheitsfaktor sind unserer Meinung nach die Nachrüstungsinvestitionen. In unseren Berechnungen haben wir angenommen, dass die Betreiber Nachrüstungsinvestitionen in Höhe von insgesamt 3,2 Milliarden Euro tätigen. Geht man von Aufwendungen in Höhe von 500 Millionen Euro je Block, also von einem Gesamtvolumen von 8,5 Milliarden Euro, aus, würde sich die Abschöpfungsquote signifikant erhöhen. In Szenario eins würde sie dann 62 Prozent, in Szenario zwei 91 Prozent betragen.

Da vorhin die Frage gestellt wurde, warum der vorgesehene Steuersatz von 220 Euro auf 145 Euro je Gramm Kernbrennstoff gesenkt wurde, eine letzte Bemerkung: Wir kamen zu dem Ergebnis, dass die höhere Variante in dem für uns maßgeblichen Szenario zwei über den gesamten Zeitraum zu einer exorbitant hohen Abschöpfungsquote führen würde; in Szenario zwei würde sie etwa 135 Prozent betragen, in Szenario eins 66 Prozent. Das war der Grund, warum wir uns aus Kapitalmarktsicht entschieden haben, nicht von einem Betrag von 2,3 Milliarden Euro nach Steuern, sondern vor Steuern auszugehen. Das ist ein Wert, der realistisch ist und keine enteignungsartige oder erdrosselnde Wirkung hätte.

Ingrid Arndt-Brauer (SPD): Ich habe eine Frage an Dr. Matthes und eine Frage an Herrn Professor Homburg.

Als der Bundesfinanzminister seinen sogenannten Sparhaushalt in den Bundestag eingebracht hat, hat er von Einnahmen aus

der Kernbrennstoffsteuer - damals hieß sie noch etwas anders - in Höhe von 2,3 Milliarden Euro gesprochen. Jeder Zuhörer konnte davon ausgehen: Diese 2,3 Milliarden Euro landen im Haushalt. Damals war nicht davon die Rede, dass eine Ertragsbesteuerung durchgeführt wird. Jeder Unbedarfte dachte also: Diese 2,3 Milliarden Euro landen im Haushalt. Da wir uns im Finanzausschuss nicht ganz sicher waren, haben wir Staatssekretär Koschyk extra noch einmal gefragt: Sind das die Brutto- oder die Nettoeinnahmen? Daraufhin hat der Staatssekretär geantwortet: Die Nettoeinnahmen betragen 2,3 Milliarden Euro.

Da Sie, Herr Dr. Matthes, so viel gerechnet haben, möchte ich Sie fragen: Wie hoch müsste der Steuersatz, bei dem sich inzwischen offensichtlich ein paar Rechtschreibfehler eingeschlichen haben, sein, damit man Nettoeinnahmen in Höhe von 2,3 Milliarden Euro, die in den Haushalt fließen, erzielt? Wissen Sie das zufällig, oder weiß das vielleicht jemand anders? Hat das irgendjemand berechnet? Wenn ja, könnten wir das dem Ministerium mitteilen.

Meine zweite Frage geht an Herrn Professor Homburg. Sie haben eben gesagt, dass auch die Länder und die Kommunen von der Kernbrennstoffsteuer betroffen sind; Sie haben das auch begründet. In der Begründung des Gesetzentwurfes ist unter „Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte“ aber nur der Bund erwähnt. Die Länder und Kommunen sind höchstens dann betroffen, wenn sie Energie beziehen. Wenn das, was Sie sagen, stimmt - davon gehe ich aus; denn Sie sind Sachverständiger -, bedeutet das doch eigentlich, dass auch der Bundesrat diesem Gesetzentwurf zustimmen müsste. Sehe ich das richtig? Beurteilen das auch Sie so?

Sachverständiger Dr. Felix Christian Matthes (Öko-Institut e. V.): Man kann das relativ einfach rechnen. Wir rechnen das, wie gesagt, kraftwerksspezifisch; die entsprechenden Tabellen finden Sie hinten in unserer Stellungnahme.

Ganz klar ist, wie der Brennstoffaufwand zu errechnen ist, nämlich aus Zielabbrand und Anreicherungsgrad. Wie groß der Brennstoffaufwand ist, wissen wir relativ genau. Auch die Höchstmenge der Stromerzeugung in den deutschen Kernkraftwerken kennen wir. Alle Prognosen, die für die

nächsten sechs Jahre von Werten über 160 TWh pro Jahr ausgehen, sind, wie ich glaube, Träumerei, insbesondere dann, wenn man die Nachrüstungsinvestitionen berücksichtigt. Wenn hohe Nachrüstaufwendungen anfallen, dann stehen die Kernkraftwerke still, dann produzieren sie nicht, und dann gibt es auch kein Steueraufkommen. Vor diesem Hintergrund sind wir von einer Jahresstromproduktion in Höhe von 160 TWh ausgegangen; das ist die erste Voraussetzung.

Die zweite Voraussetzung. Wenn man das Ganze in Brutto und Netto berechnen will, dann muss man eine Annahme in Bezug auf die Höhe der Ertragsteuern treffen. Die Ertragsteuern sind im Übrigen auch für die Abschöpfung eine entscheidende Größe. Das Problem bei den Ertragsteuern ist der Gewerbesteuerhebesatz. Wir rechnen mit den Gewerbesteuerhebesätzen der Standortkommunen und wichten sie. Wenn man so vorgeht, kommt man zu dem Ergebnis, dass die Ertragsteuern nicht 30 Prozent, sondern 25 Prozent betragen. Hier besteht allerdings eine Unsicherheit. Es kann nämlich sein, dass diese Position im Konzern irgendwo anders verbucht wird. Wir gehen, wie gesagt, von den Standortkommunen aus, weil die entsprechenden Sätze dort, offensichtlich aus diesen Gründen, vergleichsweise gering sind. Von daher besteht auch ein hoher Anreiz, dort zu versteuern. Führt man eine standortspezifische Berechnung durch, kommt man bei der Ertragsteuer insgesamt zu einer Abschöpfungsquote von 25 Prozent.

Der Rest ist Dreisatz. Wenn man davon ausgeht, dass unter den gegebenen Annahmen Bruttoeinnahmen von etwas weniger als 2,3 Milliarden Euro erzielt werden, und sich fragt, wie hoch der Bruttobetrag sein müsste, um Nettoeinnahmen in dieser Größenordnung zu erzielen, ist festzustellen, dass man dazu ein um ungefähr ein Drittel höheres Bruttoaufkommen erzielen müsste; da ich mein Handy ausschalten musste, kann ich den Betrag jetzt nicht genau ausrechnen. Auch der geplante Steuersatz von 145 Euro je Gramm Kernbrennstoff müsste um ein Drittel höher angesetzt werden.

Um unter den Voraussetzungen, die ich genannt habe, Nettoeinnahmen von 2,3 Milliarden Euro zu erzielen, müsste also eine Steuer in Höhe von 190 bis 200 Euro je Gramm Kernbrennstoff erhoben werden. Geht man von höheren Ertragsteuersätzen

aus, müsste die Steuer in jedem Fall mehr als 200 Euro je Gramm Kernbrennstoff betragen. Um ganz konservativ und im Hinblick auf die Steuerbelastung optimistisch zu sein, würde ich sagen: Um aus der Kernbrennstoffsteuer das gewünschte Nettoaufkommen zu erzielen, müsste man die Steuer im Bereich von 190 bis 200 Euro je Gramm Kernbrennstoff ansiedeln.

Außerdem müssen Sie die Frage beantworten - ich weiß nicht, wie hier Ihre Gepflogenheiten sind -, inwieweit Sie auch die Zusatzerträge, die aus der Laufzeitverlängerung resultieren, in Ansatz bringen wollen. In diesem Fall könnten dann allerdings auch die Vorauszahlungen abgesetzt werden; das ist eine komplexe Geschichte. In diesem Punkt wurden unsere Rechnungen durch die des Kollegen Peek bestätigt, dass es sich für Länder und Kommunen bis 2016 um ein Negativgeschäft handelt und dem Bund ungefähr 2 Milliarden Euro zufließen.

Dieses Verhältnis dreht sich später um, aber nur unter der Voraussetzung, dass die Betriebskosten der Kernkraftwerke tatsächlich so gering sind, wie bisher immer angenommen wurde. Sollten höhere Kosten, wie sie im Moment kommuniziert werden, anfallen, wäre dies nicht der Fall. Sollten höhere Betriebskosten und Investitionskosten entstehen, wäre somit auch das geplante Ertragsteueraufkommen nicht oder nur in deutlich geringerem Ausmaß zu erzielen.

Sachverständiger Prof. Dr. Stefan Homburg (Prof. Homburg Steuerberatungsgesellschaft mbH): Frau Abgeordnete Arndt-Brauer, ich bin bei den Berechnungen, die ich in Vorbereitung auf diese Sitzung Pi mal Daumen durchgeführt habe, bei einem prognostizierten Steueraufkommen in Höhe von 2,3 Milliarden Euro von einem Mindergewinn der Kraftwerksbetreiber in Höhe von 2 Milliarden Euro ausgegangen. Dies würde bedeuten, dass 300 Millionen Euro überwältzt werden können, der größte Betrag aber bei den Kernkraftwerksbetreibern verbleibt. Wenn man diese Annahme mit der von Herrn Dr. Matthes genannten Gesamtertragsteuerbelastung von 25 Prozent kombiniert, dann kommt man zu dem Ergebnis, dass Ertragsteuern in Höhe von 0,5 Milliarden Euro ausfallen würden.

Herr Dr. Matthes, Sie haben ausgeführt, dass Sie Ihre Berechnungen gemeindefreie vorgenommen haben. Gewöhnlich legt man

eine höhere Ertragsteuerbelastung zugrunde als die, die Sie genannt haben. Da sich die Kraftwerke in ländlichen Gemeinden befinden, in denen die Hebesteuersätze geringer sind, kommt es allerdings zu diesem Effekt. Das heißt, man kann mit ziemlich großer Sicherheit sagen: Bei Bund, Ländern und Gemeinden werden Steuermindereinnahmen von ungefähr 500 Millionen Euro entstehen.

Ihre nächste Frage lautete: Wie teilt sich das auf? Die Antwort ist, entsprechend der deutschen Finanzverfassung, sehr komplex. Es gibt die Körperschaftsteuer, den Solidaritätszuschlag, die Gewerbesteuer und die Gewerbesteuerumlage. Als ich das Pi mal Daumen berechnet habe, bin ich für Länder und Gemeinden auf Mindereinnahmen in Höhe von 250 Millionen Euro gekommen. Sie, Herr Dr. Matthes, haben eben, als Sie das aufgeschlüsselt hatten, in der Spitze einen Betrag von 220 Millionen Euro genannt.

(Sachverständiger Dr. Felix Christian Matthes (Öko-Institut e. V.): Nur für die Gemeinden!)

- Ach so, nur für die Gemeinden. - Dass den Ländern und Gemeinden Mindereinnahmen in Höhe von 250 Millionen Euro entstehen, halte ich für realistisch. Ich finde, das hätte in dem Gesetzentwurf auch stehen müssen. Hier heißt es: Sofern die Steuer überwälzbar ist, müssen Bund, Länder und Gemeinden für den Strom ein bisschen mehr bezahlen. - Das ist aber nur ein ganz kleiner Effekt. Der große Effekt tritt ein, sofern die Steuer nicht überwälzbar ist. Dann entstehen den Ländern und Gemeinden Mindereinnahmen.

Jetzt komme ich zu der Sie am meisten interessierenden Frage: Bedeutet dies, dass der Entwurf eines Kernbrennstoffsteuergesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf? Diese Frage ist einfach zu beantworten. Die Antwort lässt sich herleiten aus Art. 105 Abs. 3 Grundgesetz, der unser Land beherrschenden Bestimmung, die man deshalb auch im Kopf hat. Sie besagt: Bundesgesetze über Steuern, deren Aufkommen ganz oder zum Teil den Ländern oder Gemeinden zufließt, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. - Weil das Aufkommen aus dieser Steuer nach Art. 106 Grundgesetz nur den Ländern und Gemeinden zufließt, ist dieses Gesetz nicht zustimmungspflichtig.

In letzter Zeit gibt es vonseiten der Länder, zu denen ich gute Beziehungen pflege, allerdings Hinweise darauf - das ist keine

Idee von mir; das bitte ich im Protokoll festzuhalten -, dass sie dieses Gesetz im Bundesrat mit einer Zweidrittelmehrheit ablehnen würden. Das wäre ein außergewöhnlicher Fall. Viele Menschen, auch Politiker, wissen gar nicht, was das bedeuten würde. Im Grundgesetz ist aber geregelt: Wenn ein nicht zustimmungspflichtiges Gesetz im Bundesrat mit Zweidrittelmehrheit abgelehnt wird, dann braucht es im Bundestag eine Zweidrittelmehrheit, damit dieses Gesetz zustande kommt.

Die Finanzminister der Länder haben hierzu schon konkrete Berechnungen angestellt. Sie wollen im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens wohl darauf hinwirken, dass gewisse Kompensationen vorgesehen werden. So wollen sie vermeiden, dass sie die Mindereinnahmen zu verzeichnen haben, die mit dem Kernbrennstoffsteuergesetz verbunden sind, analog aber auch mit der Luftverkehrssteuer, sofern sie von Businesskunden gezahlt wird. Hier käme es nämlich zu genau demselben Effekt; auch sie wäre als Betriebsausgabe abziehbar.

Dr. Martin Neumann (Lausitz) (FDP): Ich habe eine Frage an Frau Professor Kemfert. Ich beziehe mich auf Seite 2 Ihrer Stellungnahme. Unter Punkt 5 sprechen Sie die Zweckbindung des Energie- und Klimafonds an und empfehlen eine Konkretisierung. Meine ganz konkrete Frage: Wäre es aus Ihrer Sicht nicht angebracht, in § 2 des Gesetzentwurfes - „Zweck des Sondervermögens“ - einen siebenten Spiegelstrich „Forschungs- und Entwicklungsvorhaben Energie“ aufzunehmen, um dafür zu sorgen, dass neue Forschungsansätze - darüber haben wir vorhin schon diskutiert - schnell und zusätzlich gefördert werden können?

Sachverständige Prof. Dr. Claudia Kemfert (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V.): Diese Frage kann ich sehr schnell beantworten. Das halte ich für eine sehr gute Idee, weil der Umbau unserer Energieversorgung dringend notwendig ist - das wurde von einigen Sachverständigen schon bestätigt - und wir die technologischen Voraussetzungen dafür schaffen müssen.

Ich stimme Herrn Umbach explizit zu, wenn er sagt, dass wir die Ergebnisse der Forschung und der soziologischen Untersuchungen insbesondere auch unter dem Stichwort Akzeptanz betrachten müssen. Es

reicht nicht aus, die Kosten zu kennen und zu wissen, wie die Technologie einzusetzen ist. Auch die Implementierung und die entsprechenden gesellschaftlichen Prozesse müssen vonseiten der Forschung begleitet werden; das halte ich für sehr wichtig.

Da von Deutschland in der Vergangenheit, auch im europäischen Vergleich, nicht gerade viel Geld für die Energieforschung bereitgestellt wurde, ist es dringend notwendig, dass diese Mittel erhöht werden. Der Ansatz, der im Rahmen dieses Gesetzgebungsvorhabens verfolgt wird, ist zu begrüßen. Auch die von Ihnen vorgeschlagene Ergänzung von § 2 des Gesetzentwurfes hinsichtlich des zweckgebundenen Einsatzes dieser Mittel ist durchaus zu befürworten.

Sabine Stüber (DIE LINKE): Ich bin Mitglied des Unterausschusses und habe eine globale Frage an Herrn Böhling. Teilweise wurde gesagt, dass das Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ als Stütze des Klimaschutzes gewertet werden kann. Der Sachverständigenrat der Bundesregierung hat hingegen deutlich gemacht, dass der Ausbau erneuerbarer Energien und damit auch der Klimaschutz durch die Laufzeitverlängerung der AKWs blockiert werden. Meine Frage ist: Wie beurteilen Sie vor diesem Hintergrund die energie- und klimapolitische Wirkung der vorgelegten Gesetzentwürfe und des Energiekonzeptes als Ganzes?

Sachverständiger Andree Böhling (Greenpeace e. V.): Ich habe bereits in meinen ersten Ausführungen dargelegt, dass das Gesamtpaket - Laufzeitverlängerung inklusive Kernbrennstoffsteuer und Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ - aus meiner Sicht energiepolitisch und umweltpolitisch kontraproduktiv ist. Bisher war der Atomausstieg der Innovationsmotor im Hinblick auf den Umbau der Energieversorgung und den Klimaschutz in Deutschland. Durch den Ausstieg aus der Atomenergie wurden Investitionen in erneuerbare Energien und andere Klimaschutztechnologien freigesetzt. Er war sozusagen der Motor der Energiewende. Weil man den Umbau der Energieversorgung angesichts der fortschreitenden Klimaerwärmung schnell vorantreiben musste, kann man durchaus von einer Energierevolution sprechen. Ihr Kern war der Atomausstieg und nicht eine Laufzeitverlängerung.

Die energiepolitischen Wirkungen der Laufzeitverlängerung sind besonders gravierend. Die Sicherheit für Investoren in Deutschland wird dadurch deutlich verschlechtert und nicht verbessert. Zukünftig werden wir immer häufiger das Problem haben - Sie haben es angedeutet -, dass wir nicht wissen, aus welchen Energietechniken Strom eingespeist werden darf.

Wir haben heute schon die Situation, dass Anlagen abgeschaltet werden müssen, weil zu viel Strom in den Netzen ist. Hier gibt es eben einen Konflikt zwischen den Großkraftwerken - Atomkraftwerke und Kohlekraftwerke -, die schwer regelbar sind. Atomkraftwerke können eben nicht schnell einmal herunter- und wieder hochgefahren werden. Das ist ein schwieriger und auch langwieriger Prozess. Wenn man sie abschaltet, dann dauert es zwei bis drei Tage, bis man sie wieder anschalten kann, und das ist mit enormen Kosten verbunden.

Wir sind in der Situation, dass immer mehr Strom aus Windkraft in die Netze eingespeist wird, das heißt, der Strombedarf wird immer mehr allein durch die Windkraft gedeckt werden. Andere Kraftwerke müssen dann entsprechend weichen. Ansonsten käme es zu negativen Strompreisen, oder wir bekämen Probleme mit den Netzen.

Von daher sehen wir hier einen riesigen Konflikt beim weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien, der bei den Investoren zu Verunsicherung führt. Das sind zum einen natürlich die Stadtwerke, die diesbezüglich schon auf ihre Probleme hingewiesen haben. Daneben kommt es zukünftig aber eben auch zu einem immer stärkeren Druck in Bezug auf die Vorrangregelung für erneuerbare Energien, weil diejenigen, die Atomkraftwerke oder Kohlekraftwerke jetzt länger betreiben wollen, einen finanziellen Schaden haben, wenn immer mehr Strom aus erneuerbaren Energien in die Netze eingespeist wird. Das heißt, sie werden ihre Interessen hier geltend machen.

Am Ende kann die Laufzeitverlängerung dazu führen, dass wir beim Ausbau der erneuerbaren Energien - das ist ja das erklärte Ziel aller - eine Blockade bzw. ein Ausbremsen erleben und nicht in Richtung „100 Prozent erneuerbare Energien“ gehen, was unser aller Ziel sein sollte.

Schließlich muss man ganz klar sehen, dass der Zusatznutzen einer Laufzeitverlängerung für den Klimaschutz und die Bevölke-

rung äußerst gering ist und dass es auch ohne Laufzeitverlängerung hinreichend Gründe gibt, eine Kernbrennstoffsteuer einzuführen, weil die Atomenergie die Bundesbürger bis heute schon - ohne Laufzeitverlängerung - etwa 200 Milliarden Euro gekostet hat. Um die Kosten der Atomkraft verursachergerecht anzulasten, kann man eine solche Kernbrennstoffsteuer auch heute schon, also ohne Laufzeitverlängerung, einführen. Sie könnte auch viel höher liegen, wenn man alleine die Zusatzeffekte durch den Emissionshandel zugrunde legen würde, und ein Volumen von ungefähr 30 Milliarden Euro haben. Das heißt, bei einem Steuersatz von 2,5 Prozent bis 2012 und nachfolgend 3,5 Prozent und derzeitigem Atomausstieg könnten wir durch das Sondervermögen und die Kernbrennstoffsteuer ein Volumen von 30 Milliarden Euro für den Haushalt erwirtschaften, ohne dass es hier zu einer Laufzeitverlängerung kommen muss.

Bärbel Höhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe zwei Fragen an Herrn Matthes. - Aus der Tabelle 2 - „Modellrechnung für die Zuflüsse zum geplanten Sondervermögen ‚Energie- und Klimafonds‘, 2011 bis 2020“ - Ihrer Vorlage, die Sie uns mitgegeben haben, entnehme ich, dass der Preis für CO₂-Zertifikate natürlich sinkt - das ist auch logisch - und der Staat damit weniger Einnahmen hat, wenn man die Laufzeiten verlängert. Wenn man die Annahmen in dem Gutachten zum Energiekonzept der Bundesregierung zur Grundlage nimmt, dann wird der Bund sogar weniger Einnahmen durch die Zertifikate haben; denn darin wird von 5 Euro weniger je EUA, also je kleinster Handelseinheit im EU-Emissionshandel, ausgegangen, die von den Energiekonzernen in allen Jahren bis 2020 in den Fonds eingezahlt werden. Sie sagen, realistischer sei eine Verringerung des Zertifikatpreises um 1,50 Euro. Auch für diesen Fall kommen Sie zu dem Schluss, dass erheblich geringere Einnahmen für den Bund zu verzeichnen sein werden. In den ersten vier Jahren, bis 2016, werden die Einnahmeverluste für den Bund sogar höher als die Zuführungen zum Förderfonds durch die Kernkraftwerksbetreiber sein. Ist diese Aussage richtig? Heißt das, das hier aufgrund des sinkenden Zertifikatpreises letztlich ein erheblicher Verlust für die Bundesregierung zu verzeichnen ist?

Bei meiner zweiten Frage geht es um die Kernbrennstoffsteuer. Von welcher Anzahl an Volllaststunden in den Atomkraftwerken gehen Sie in Ihrer Tabelle zur Kernbrennstoffsteuer aus? Herr Böhling hat eben ja sehr deutlich gesagt: Je mehr der Anteil der erneuerbaren Energien steigt, desto weniger müssen die Atomkraftwerke laufen. - Deshalb lautet meine Frage: Von welcher Anzahl an Volllaststunden gehen Sie in Ihrer Tabelle aus? Denn je weniger mit Volllast gefahren wird, desto weniger Brennstoff wird verbraucht. Ganz entscheidend ist ja auch, inwiefern die Atomkraftwerke überhaupt mit Volllast betrieben werden können, wenn der Anteil der erneuerbaren Energien immer größer wird, weshalb die Atomkraftwerke immer häufiger heruntergefahren werden müssen. Müsste nicht das Aufkommen aus der Kernbrennstoffsteuer sinken, je mehr der Anteil der erneuerbaren Energien steigt? Das ist ja auch das Ziel der Bundesregierung, wenn ich das richtig verstanden habe.

Sachverständiger Dr. Felix Christian Matthes (Öko-Institut e. V.): Zur ersten Frage: Der Mechanismus stimmt in der Tat. Wenn die ökonomische Theorie stimmt, dann führt eine Laufzeitverlängerung zu Effekten auf dem CO₂-Markt; das ist klar. Die spannende Frage lautet: In welcher Größenordnung ist das der Fall?

Die Bundesregierung hat sich für einen Zwölfjahreszeitraum einen CO₂-Preiseffekt von 5 Euro je Tonne CO₂ vorrechnen lassen. Das halte ich für eine grob übertriebene Annahme. Es ist in diesem Gutachten im Übrigen auch nicht dokumentiert, wie diese zentrale Annahme zustande gekommen ist. Wenn Sie sich einmal die Literatur dazu anschauen, dann sehen Sie, dass dort umfangreich modelliert worden ist, unter anderem, welche CO₂-Preiseffekte ein Übergang der EU vom 20-Prozent- auf das 30-Prozent-Ziel hat. Die OECD hat das errechnet. Wenn Sie sich einmal alle Studien anschauen, dann sehen Sie, dass der Preisdämpfungseffekt für das Stichjahr 2020 eher in der Größenordnung von 1,50 Euro liegen wird.

Das heißt, es gibt jeweils eine gute und eine schlechte Nachricht. Die gute Nachricht ist: Wenn der Effekt auf dem CO₂-Markt eher in der Größenordnung liegen wird, die wir schätzen, dann werden die Einnahmen aus den Zertifikatsauktionierungen im Zeitraum 2013 bis 2020 durch die CO₂-Preiseffekte

nicht so stark kompensiert wie im Falle einer Verringerung des Zertifikatpreises um 5 Euro. Wenn Sie diese Mindereinnahmen mit den Einnahmen des Förderfonds vergleichen, dann sehen Sie, dass die Mindereinnahmen in den ersten paar Jahren höher sind, während in den letzten Jahren, in denen die Förderbeiträge durch die Laufzeitverlängerung ja deutlich ansteigen, nur ein Teil davon durch die Mindereinnahmen bei den Zertifikaten kompensiert wird.

Die schlechte Nachricht ist dann aber natürlich: Die Strompreiseffekte, die durch die Laufzeitverlängerung bewirkt werden sollen und die zu einem Drittel durch die CO₂-Preiseffekte getriggert werden, sind dann natürlich grob übertrieben.

Andersherum: Wenn die CO₂-Preiseffekte so hoch sind, wie im Gutachten angenommen - was ich ausdrücklich für nicht wahrscheinlich halte -, dann werden die Förderbeiträge durch die Mindereinnahmen bei den Zertifikatsauktionen deutlich überkompensiert. Wenn das so wäre, dann hätten natürlich auch die Strompreiseffekte auf den Großhandelsmärkten die Größenordnung, die in den Gutachten errechnet worden ist. Ich glaube aber, man muss in der Diskussion hier konsistent bleiben. Wir alle wissen nicht, wie das genau ist. In der Literatur wird mit ganz deutlicher Mehrheit eher von 1,50 Euro und nicht von 5 Euro gesprochen.

Es gibt einen Offset: Wenn die Mindereinnahmen für den Fonds nicht größer sein sollen, dann wird es auch keine Strompreiseffekte auf den Großhandelsmärkten für Strom geben.

Auch bei Ihrer zweiten Frage ist es wieder so: einfache Frage, ganz schwierige Antwort. Es geht ja nicht nur darum, dass es weniger Betrieb aufgrund des Strommarktes gibt, sondern es kommt auch zu weniger Betrieb aufgrund der Infrastruktur. Es stellt sich also die Frage: Kommt es zum Redispatch bei Kernkraftwerken? Im Anhang habe ich Ihnen die spezifische Tabelle gezeigt. Dadurch, dass mit der Kernbrennstoffsteuer auf der Inputseite angesetzt wird, ergeben sich ökonomische Wirkungen natürlich auch durch unterschiedliche Wirkungsgrade von Kernkraftwerken. Die Wirkungsgrade von älteren Anlagen sind schlechter als die von neuen. Von daher sind das relativ komplexe Betrachtungen.

Wir haben das modellhaft untersucht. Das Ergebnis war: Die Auslastung der Kernkraft-

werke bewegt sich kernkraftspezifisch in der Größenordnung von etwas unter 90 Prozent bis 95 Prozent. Ich halte das für den Zeitraum bis 2016 - für diesen haben wir das modelliert - weiterhin für eine realistische Annahme. In einer Welt mit längerfristig sehr viel Windenergie - das wird durch die Gutachten zum Energiekonzept sehr deutlich gezeigt - wird die Auslastung der Kernkraftwerke deutlich zurückgehen. Das bezieht sich aber auf Effekte, die nach dem Jahr 2016 deutlich eintreten werden.

Das heißt, die eigentliche Unsicherheit bei der Stromerzeugung aus Kernkraftwerken besteht nach meiner Sicht der Dinge nicht aufgrund des Redispatches wegen zu viel Wind, sondern es stellt sich die Frage: Wird es zu erheblichen Nachrüstungsinvestitionen in den Kernkraftwerken kommen? Dann stehen sie nämlich einen Monat länger still, wodurch die Auslastung von 90 Prozent auf 80 Prozent und damit eben auch das entsprechende Steueraufkommen sinkt. Das ist wahrscheinlich die entscheidende Unsicherheit.

Aber, wie gesagt, für das Erzeugungsniveau ab 2011 werden im Schnitt - es geht von 158 TWh bis 161 TWh - etwa 160 TWh angegeben. In dieser Größenordnung dürfte es in den nächsten Jahren liegen, wenn alle Anlagen ohne große Störungen und ohne Stilllegungen aufgrund von Nachrüstungsmaßnahmen in Betrieb sind. Dieses Erzeugungsniveau wurde das letzte Mal um die Jahrtausendwende mit zwei Kernkraftwerken mehr erreicht. Das heißt, Sie könnten auch alle Zahlen mit 0,9 multiplizieren. Das kann man bei einer solchen Modellierung aber nicht machen. Deswegen habe ich Ihnen diese Idealzahlen der Realwelt präsentiert.

Norbert Barthle (CDU/CSU): Ich würde Herrn Jeggle gerne etwas zum Energie- und Klimafonds fragen. Wir haben einen bestimmten Maßnahmenmix hinsichtlich der Verwendung der Fondsmittel vereinbart und ihn auch in den Wirtschaftsplänen verankert. Ich wollte Sie fragen, ob Sie die Schwerpunkte richtig gesetzt sehen.

Eine zweite Frage habe ich an Frau Professor Kemfert, die ich bitte, diesen Themenbereich ebenfalls zu beleuchten und auch zu bewerten, wie die einzelnen Finanzierungselemente dieses Fonds im Hinblick auf Wirkungsgrad und Effizienz zu bewerten sind.

Sachverständiger Bernhard Jegg (Landesbank Baden-Württemberg): Für mich kommt es jetzt erst einmal darauf an, dass man noch mehr ins Detail geht, sich also konkret überlegt, wie man die Mittel dann auch ausgeben will. Im Moment ist mir hier noch zu viel im Unklaren. Klar ist für mich, dass die hier erwähnten Bereiche richtig gewählt sind.

Aus meiner Sicht ist es wichtig, dass man auch den Mut hat, phasenweise einzelne Bereiche vielleicht auch überproportional zu fördern, um wirklich etwas bewegen zu können. Wenn man alle Pflanzen gleichzeitig großziehen will, dann bleibt vielleicht zu wenig für die einzelne übrig. Insofern muss man da vielleicht auch einmal einen Schwerpunkt setzen. Ich denke, bei dem weiteren politischen Prozess muss man sich auch an solchen Herausforderungen orientieren.

Ich möchte noch eine Anregung geben. Sie haben eine jährliche Bewilligung vorgesehen. Wenn man Investoren Investitionssicherheit bieten und einen maximalen Effekt hinsichtlich der Investitionstätigkeit erreichen will, dann sollte man hier aus unserer Sicht einen längeren Zeitraum - vielleicht drei oder fünf Jahre - definieren.

Sachverständige Prof. Dr. Claudia Kemfert (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V.): Als Vorbemerkung möchte ich grundsätzlich sagen, dass wir es für richtig halten, dass man hier eine konkrete Zweckbestimmung einführt; das ist positiv zu werten. Es ist außergewöhnlich, dass man das in dieser Detailintensität tut.

Sie haben nach der Aufteilung gefragt. Es ist aus unserer Sicht wünschenswert, dass man den Bereich der Gebäudesanierung stärker berücksichtigt. Man hat vom ersten zum zweiten Konzept in diesem Zusammenhang einige Abstriche gemacht. Volkswirtschaftlich gesehen ist es richtig, in den Bereich der Gebäudesanierung zu investieren. Die Baubranche wird gestärkt, und das sind langfristige und auch nachhaltige Investitionen.

Eine Volkswirtschaft, die gerade im Immobilienbereich, im Bereich der Gebäudesanierung, sehr viel Öl und auch fossile Energie einspart, ist international gut aufgestellt, insbesondere auch deshalb, weil man davon ausgehen kann, dass die fossile Energie teurer wird, wodurch auch eine erhebliche finanzielle Belastung entsteht. Wünschenswert wäre es, eine stärkere Akzentuierung im Bereich der Gebäudesanierung vorzunehmen.

Zum zweiten Punkt, nämlich dazu, was uns noch fehlt: Wir haben eben schon die Forschung und Entwicklung, aber auch den Bereich der Mobilität erwähnt, in dem man mehr hätte tun können. Es geht darum, dass wir in diesen Zeiten, die wir hier betrachten, kurzfristig vom Öl wegkommen müssen. Es gibt zwar kurzfristig verfügbare Ersatzantriebsstoffe, dennoch benötigen wir Lösungen in diesem Bereich und alternative Antriebsstoffe, um die Mobilität auch nachhaltig auszurichten.

In diesem Bereich wird sehr viel und auch sehr intensiv geforscht. Gerade für die deutschen Automobilkonzerne kommt es darauf an, dass jetzt auch die politischen Flanken wirkungsvoll gesetzt werden und dass man vor dem Hintergrund, dass die Autoindustrie ein sehr wichtiger industrieller Wirtschaftsbereich und ein wichtiger Eckpfeiler für Deutschland ist, insbesondere auch den Bereich der alternativen Antriebsstoffe in die finanzielle Unterstützung einbezieht.

Dr. Matthias Miersch (SPD): Ich habe zwei juristische Fragen an Herrn Homburg und hoffe, dass er sie beantworten kann. Es geht zunächst um die im Gesetzentwurf gewählte Konstruktion für den Energie- und Klimafonds. Es ist vorgesehen - auch wenn wir jetzt gehört haben, dass wahrscheinlich nicht mit großen Zahlungen aufgrund der Zusatzgewinne zu rechnen ist -, dass es einen Vertrag zwischen der Bundesregierung und den vier Kernkraftwerksbetreibern über die Abschöpfung von Zusatzgewinnen gibt. In § 4 des Gesetzentwurfes steht explizit, dass die Bundesregierung nach Maßgabe dieses Vertrages dazu ermächtigt ist - auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Aufgrund verschiedener Umstände kennen wir ja die vertraglichen Modalitäten, die dort augenblicklich verhandelt werden. Glauben Sie, dass diese Bestimmung in dem Gesetzentwurf, dieser Verweis auf das Verwaltungsverfahrensgesetz, dem § 56 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entspricht? Demnach ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, ein sogenannter Austauschvertrag, nämlich nur dann zu schließen:

Die Gegenleistung muss den gesamten Umständen nach angemessen sein.

Die Gegenleistung muss den gesamten Umständen nach angemessen sein.

Die Gegenleistung muss den gesamten Umständen nach angemessen sein.

sen sein und im sachlichen Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung der Behörde stehen.

Hier geht es aber nicht um den Austausch einer Leistung einer Behörde, sondern, wenn ich die Konstruktion richtig verstehe, um die Laufzeitverlängerung, die das Parlament und nicht die Bundesregierung beschließt. Sind diese Konstruktion und der Verweis auf diesen Vertrag also rechtlich haltbar?

Zweitens. Die an sich fällig werdenden Zusatzbeiträge werden aufgrund der vertraglichen Vereinbarung, soweit wir sie kennen, ja erst ab 2017 fällig. In der vertraglichen Vereinbarung heißt es, dass in den Jahren 2011 bis 2016 „nicht rückzahlbare Vorausleistungen“ gezahlt werden sollen.

Unterstellen wir einmal, das Bundesverfassungsgericht „kippt“ diese Regelung, die Bundesregierung wird neu zusammengesetzt oder es kommen weitere Dinge hinzu: Wie ist aus Ihrer Sicht dann der Begriff „nicht rückzahlbare Vorausleistungen“ zu bewerten? Entfällt dann nicht die gesamte Geschäftsgrundlage, mit der Folge, dass nachfolgende Bundesregierungen bzw. auch Parlamente eventuell doch zur Rückzahlung verpflichtet sind, weil dort nicht „nicht rückzahlbare Leistungen“, sondern „nicht rückzahlbare Vorausleistungen“ steht? Vorausleistungen zahle ich auf etwas, was irgendwann fällig wird. Wenn dies aufgrund der Gesamtannahme aber nicht fällig wird: Kann es sein, dass wir hier jetzt eine Hypothek für die Zukunft aufnehmen?

Sachverständiger Prof. Dr. Stefan Homburg (Prof. Homburg Steuerberatungsgesellschaft mbH): Mit diesen Fragen gehen Sie sehr tief; denn hinter ihnen steckt im Grunde ein allgemeines Problem der Politik und des Rechtsstaates, nämlich die Frage, inwieweit man sich für die Zukunft binden kann. Darum geht es doch im Kern.

Wir sehen hier: Die Energiewirtschaft hat alles mobilisiert, was mobilisiert werden konnte, um diesen Gesetzentwurf über die Kernbrennstoffsteuer zu verhindern, indem sie sich auf die Vereinbarung zwischen der früheren rot-grünen Bundesregierung und sich selbst bezieht.

Die damalige Vereinbarung war kein öffentlich-rechtlicher Vertrag - damit komme ich zur Antwort auf Ihre erste Frage -, sondern mehr oder weniger eine Absichtserklärung. Die Meinungen darüber, ob der nun vorge-

schlagene öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen werden kann, gehen auseinander. Das ist unergründetes Rechtsgebiet. Ich persönlich habe einen entgegengesetzten Denkansatz entwickelt, als ich mich auf diese Sitzung vorbereitet habe. Mir erscheint es unbillig, dass die Betreiber gegen die mit 50 Prozent veranschlagte Teilabschöpfung der hohen Zusatzgewinne, die aus der von der Bundesregierung vorgenommenen Laufzeitverlängerung resultieren, klagen; die Betreiber haben das angekündigt. Es gibt Einsprüche und Klagen gegen Steuerbescheide, abstrakte und konkrete Normenkontrollen, Verfassungsbeschwerden gegen das Gesetz sowie schlussendlich Vorlagen vor dem EuGH. Meines Erachtens bleibt das alles ohne Ergebnis. Wie gesagt, ich halte alle Argumente dagegen für unsinnig. Wenn die Bundesregierung hier einen Bevollmächtigten brauchte, würde ich das für sie gegen Erfolgshonorar, das nur im Obsiegsfall gezahlt wird, durchfechten.

(Heiterkeit)

Mein Gedanke ist, ob es vielleicht nicht besser gewesen wäre, alles in einem Vertrag zu regeln, sodass die Energiewirtschaft jeder Klagemöglichkeit enthoben wäre. Die Bundesregierung ist nun einen anderen Weg gegangen. In einem Schritt, der heute nicht zur Debatte steht, werden die Laufzeiten verlängert. Gleichzeitig wird ein Gesetz verabschiedet. Damit entsteht zumindest ein abstraktes Risiko. Auf Basis der bisherigen Rechtsprechung besteht kein Risiko. Es bleibt aber immer ein Restrisiko, weil sich die Rechtsprechung des EuGH oder des Bundesverfassungsgerichts ändern kann.

Sie haben Skepsis durchblicken lassen, ob ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über einen Teilbereich richtig ist. Ich habe mir überlegt, ob es nicht richtig gewesen wäre, insgesamt einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu schließen, und zwar mit Abgaben, die nicht als Steuern ausgestaltet sind. In der Öffentlichkeit ist das als eine Art Handel sehr kritisiert worden. Aber ein solcher Weg des Vertragens könnte im Interesse des Gemeinwohls liegen. Wir sind uns sicherlich einig: Falls der EuGH aufgrund irgendwelcher neuen Erkenntnisse dieses Gesetz kippt und die Laufzeiten verlängert sind, ohne dass eine Energiesteuer erhoben wird, dann entspricht das nicht dem Ziel aller hier in politischer Funktion Versammelten.

Anders als alle anderen Sachverständigen finde ich die Errichtung eines Sondervermögens nicht gut. Ich glaube, dass Sie als Mitglieder des Haushaltsausschusses dafür Verständnis haben. Die Fachpolitiker wollen immer Einzeltöpfchen haben. Die Umweltpolitiker wollen ihre Töpfchen. Die Gesundheitspolitiker wollen die Einnahmen aus der Tabaksteuer den Krankenkassen geben. Die Verkehrspolitiker wollen die Einnahmen aus der Mineralölsteuer für den Autobahnbau verwenden. Aber im Haushaltsgrundsätze-gesetz und in der Bundeshaushaltsordnung wird vom Grundsatz der Gesamtdeckung ausgegangen. Aus meiner Sicht als Finanzwissenschaftler ist der Grundsatz der Gesamtdeckung ein hohes Gut und Grundlage aller politisch-rationalen Entscheidungen. Ich bin ein absoluter Feind dieser Töpfchen-Wirtschaft. In Vorbereitung auf diese Sitzung habe ich in den jüngsten Finanzbericht geschaut und festgestellt: Es gibt inzwischen mehrere Dutzend Sondervermögen. Dadurch werden im Grunde die Einheit des Haushaltsplans und der Grundsatz der Gesamtdeckung unterlaufen. Ihnen als Abgeordneten werden dadurch rationale Willensbildung und schiefe Übersicht entzogen. Ich finde es daher richtig, dass hier kleine Posten genau berechnet sind - das können die Fachpolitiker besser beurteilen als ich -, nicht aber, dass ein Sondervermögen errichtet wird. Dass es inzwischen mehrere Dutzend Sondervermögen gibt, vom gigantischen SoFFin bis hin zu irgendwelchen Minisondervermögen mit ein paar Tausend Euro, halte ich als Finanzwissenschaftler für bedenklich.

Herr Abgeordneter, ich kann Ihre Frage nicht abschließend beantworten, weil hier juristisches Neuland beschriftet wird. Wenn es um die Beurteilung von Sachverhalten, die es schon in der Vergangenheit gab, geht, kann man sich Kommentare und die Rechtsprechung anschauen. Aber hier handelt es sich aus meiner Sicht um ein juristisch unausgelotetes Gebiet, ohne die berühmte h. M., die herrschende Meinung, die man als Sachverständiger braucht, um solide Aussagen machen zu können.

Otto Fricke (FDP): Aufseiten der Fachpolitiker gibt es große Begehrlichkeiten, das so zu machen, wie Sie es beschrieben haben; darin stimme ich Ihnen vollkommen zu. Eine andere Möglichkeit besteht darin, dass man auf zusätzliche Steuereinnahmen ver-

zichtet und wie in der vergangenen Legislaturperiode den Bürger direkt bezahlen lässt; das haben wir zum Beispiel beim Strom erlebt. Ich weise aber darauf hin, dass es bei diesem nun zu errichtenden Sondervermögen keine Kreditermächtigung gibt. Wir haben bei diesem Vermögen weiterhin die Möglichkeit, jede Art von Änderung sowohl bei den Zweckbestimmungen als auch bei den Erläuterungen vorzunehmen. Grund dafür, dass es so kommt, war der fachpolitische Druck, auszuweisen, woher das Geld der EVUs kommt und wohin es geht.

Erste Frage: Welche Notwendigkeiten aus haushaltsrechtlicher Sicht sehen Sie bei der Beratung über die Einzelposten, und wie müsste man damit in den nächsten Jahren umgehen? Worauf muss der Haushaltsausschuss, unabhängig von den Mehrheitsverhältnissen - das kann auch unter einem grünen Bundeskanzler sein; das sage ich ausdrücklich in Richtung der SPD-Kollegen -, achten?

Zweite Frage - diese Frage geht an den Vertreter von Greenpeace -: Da die Gelder der EVUs, die in den Fonds fließen, letztlich aus der Laufzeitverlängerung stammen, haftet ihnen durchaus ein ethischer Makel an; denn es geht um den Weiterbetrieb von Kernkraftwerken. Sind Sie der Meinung, dass man dieses Geld verwenden darf, Stichwort „Marktanzreizprogramme“? Sollten die Bürger auf dieses Geld zurückgreifen oder nicht? Mich jedenfalls würde es freuen, wenn Sie das nicht ablehnten; denn das Geld wird durchaus für ökologisch sinnvolle Dinge genutzt.

Sachverständiger Prof. Dr. Stefan Homburg (Prof. Homburg Steuerberatungsgesellschaft mbH): Herr Fricke, es ist richtig und beruhigend, dass es keine Kreditermächtigung gibt. Sonst hätte ich mich dazu schon separat geäußert.

(Otto Fricke (FDP): Dann hätte es dieses Gesetz nicht gegeben!)

Sie haben danach gefragt, welche Beratungsnotwendigkeiten bestehen. Das BMF ist im Grunde schon in Vorlage getreten. Es gibt hier genauso wie im normalen Haushalt einzelne Titel. Ich sehe es so, dass im Haushaltsausschuss über die Einzelposten des Sondervermögens genauso beraten wird wie über den gesamten Bundeshaushalt. Damit ist die Konstruktion als Sondervermögen aber nicht sinnvoll. Der Kernpunkt eines

Sondervermögens besteht gerade darin, dass man nicht das Bruttoprinzip, sondern das Nettoprinzip anwendet, sodass Sie als Abgeordnete nur die Gesamtabführung sehen. Wenn aber über jeden einzelnen Punkt beraten wird, dann ist ein Sondervermögen weder nützlich noch schädlich. Es macht die Dinge nur etwas unübersichtlicher.

Sachverständiger Andree Böhling (Greenpeace e. V.): Herr Fricke, ich bin Ihnen für die Frage sehr dankbar. Grundsätzlich ist klar, dass Geld für den Klimaschutz wirklich gebraucht wird, und zwar viel mehr Geld, als man mithilfe dieses Fonds aufbringen kann. Ich habe erhebliche Zweifel am Gesamtkonstrukt. Diese möchte ich kurz darlegen. Über Ethik möchte ich noch gar nicht sprechen. Aber zumindest in ordnungspolitischer, sicherheitspolitischer, energiepolitischer und fiskalpolitischer Hinsicht möchte ich etwas sagen.

(Otto Fricke (FDP): Die Frage zielte aber schon auf die Ethik ab!)

- Ja, gerne auch ethisch. - Für mich ist es hoch problematisch, wenn eine Bundesregierung quasi in Geheimverhandlungen mit den Betroffenen Entscheidungen sowohl über Steuersätze als auch über bestimmte Regelung zu Finanzierung und Gegenverwendung trifft. Das erweckt den Anschein eines Baisars. Das ist meines Erachtens mit dem Prinzip der Steuergerechtigkeit nicht zu vereinbaren. Wo kommen wir denn hin, wenn jeder sozusagen persönlich seinen Steuersatz aushandeln und seinen Fonds festlegen darf? Dieser Anschein wurde durch die Art des Zustandekommens des Gesamtvertrages leider erweckt. Daher habe ich große ordnungspolitische und rechtliche Zweifel. In ethischer Hinsicht will ich darauf gar nicht weiter eingehen.

Ich halte das, was hier getan wurde, in sicherheitspolitischer Hinsicht für unverantwortlich. Man hat einen Deal - Laufzeitverlängerung und mögliche Gewinnabschöpfung - gemacht, ohne von vornherein Sicherheitsstandards und Nachrüstungsverpflichtungen festzulegen. Ich halte das auch in energiepolitischer Hinsicht für kontraproduktiv - das habe ich schon dargelegt -, weil die Einnahmen, die aus diesem Fonds generiert werden, nicht nur in ihrem Aufkommen fragwürdig, sondern auch sehr gering sind. Zudem sehe ich, welchen Schaden eine Laufzeitverlängerung anrichten kann: Blockade

erneuerbarer Energien und Bindung von Mitteln, die sonst zusätzlich zur Verfügung stünden. Wenn die Stromkonzerne keine Laufzeitverlängerung erwirkt hätten, dann hätten sie in den deutschen Markt investieren müssen. Das tun sie jetzt nicht mehr.

Grundsätzlich generiert dieser Fonds Mittel, die für den Klimaschutz verwendet werden sollen. Aber das Gesamtkonzept ist kontraproduktiv. Daher kann ich nicht empfehlen, das Gesetz in der jetzigen Fassung zu verabschieden.

Sabine Stüber (DIE LINKE): Herr Dr. Matthes, das BMU hat vor der Sommerpause die Kosten der Sicherheitsnachrüstung der AKWs mit durchschnittlich 1,2 Milliarden Euro angesetzt. Dabei ist klar, dass Nachrüstungskosten in Höhe von über 500 Millionen Euro von den Zahlungen in das Sondervermögen abgezogen werden können. Mit welchen Einnahmen für das Sondervermögen rechnen Sie, wenn die Zahlen des BMU zu den Nachrüstungskosten stimmen?

Herr Dr. Ziesing, statt einer komplizierten Gewinnabschöpfung hätte doch die konsequente Anwendung des Verursacherprinzips etwas für sich. Welche Konsequenzen für den Betrieb von AKWs hätte es, wenn statt einer Kernbrennstoffsteuer die Begrenzung der Haftpflicht der AKW-Betreiber im Schadensfall, die Begrenzung der sogenannten Deckungsvorsorge, aufgehoben würde?

Sachverständiger Dr. Felix Christian Matthes (Öko-Institut e. V.): Ich kann kurz antworten. Man kann das ausrechnen. Das haben wir aber nicht getan. Wenn man von Nachrüstungskosten in Höhe von 1,1 Milliarde Euro ausgeht - diese halte ich für noch nicht belegt - und sieht, dass es noch keine Methode gibt, die es ermöglicht, die 500 Millionen Euro einzuordnen, dann muss man sagen, dass das ein ernsthaftes Problem ist. Man kann der Bundesregierung nur empfehlen, bei der Nachrüstung Transparenz herzustellen. Es kann nicht sein, dass wir über Nachrüstung reden, ohne genau zu wissen, was bereits in den Unternehmen umgesetzt ist; denn hier handelt es sich um Länderzuständigkeiten, wenn auch in Auftragsverwaltung. Das ist ein Problem. Es ist extrem schwierig, hier zu einem Ergebnis zu kommen.

Die Rechnung ist vergleichsweise einfach: Wenn man nicht von Mehrausgaben in

Höhe von 1,1 Milliarden, sondern von 500 Millionen Euro, umgelegt auf einen Zeitraum von fünf Jahren, ausgeht - nur solche Größenordnungen machen Sinn - und die Finanzierung außen vor lässt, dann ist man bei 100 Millionen Euro pro Jahr. Dies wird dann - vielleicht sind es auch 200 Millionen Euro - abgezogen. Letztendlich kommt man auf eine Größenordnung von 8,5 Milliarden Euro. Damit hat man insbesondere in den ersten Jahren keine Einkünfte mehr. Man verschiebt praktisch die Einkünfte aus den Förderabgaben auf die Mitte der nächsten Dekade. Das kann man belastbar sagen. Bei allen anderen Zahlen handelt es sich um Überschlagrechnungen. Aber dafür ist das Thema eigentlich zu wichtig. Die genauen Zahlen hängen jedenfalls von ganz vielen Rahmenbedingungen ab.

Sachverständiger Dr. Hans-Joachim Ziesing: Da mein Vorredner von Belastbarkeit gesprochen hat, werde ich das Wort wohl bei der Beantwortung Ihrer Frage ebenfalls benutzen müssen. Im Prinzip herrscht große Einigkeit darüber, dass das Verursacherprinzip so weit wie möglich anzuwenden sein sollte; das ist nicht das Problem. Wir haben aber natürlich Probleme bei der Bewertung. Wenn Sie sich die elend lange Literatur über externe Kosten und deren Berücksichtigung anschauen, dann stellen Sie fest, dass die Meinungen teilweise meilenweit auseinandergehen. Ein weiteres Problem besteht in Folgendem: Wenn wir verlangen, dass alle möglichen Schäden versichert werden, dann werden wir anscheinend niemanden finden, der das versichert. Insofern handelt es sich beinahe um eine grundsätzlich nicht zu beantwortende Frage. Das übersteigt die Möglichkeiten jeder Versicherungsgesellschaft. An ihre Stelle tritt der Staat als Versicherer, der gleichzeitig sagt: Etwas müssen auch die Kernkraftwerksbetreiber dazu beitragen. - Aber man kennt den möglichen Gesamtschaden im Versicherungsfall nicht genau.

Ich bin der Meinung, dass über die maximale Summe, die die Kernkraftwerksbetreiber im Schadensfall zu zahlen haben, sehr intensiv diskutiert werden sollte. Hier für eine entsprechende Aufstockung zu sorgen, wäre eine Möglichkeit, sich dem Problem zu nähern. Ich fühle mich aber außerstande, diese Summe zu beziffern. Kollege Ludewig hatte vorhin von 2,5 Euro gesprochen. Diese Ge-

schichte ist sehr alt. Es gab einmal einen Kollegen aus dem Wirtschaftsministerium - das war wohl in den frühen 70er-Jahren -, der die versicherungsrelevanten Mehrkosten auf 2 DM je kWh veranschlagt hat. Seitdem geistert diese Zahl - nun preisbereinigt - umher. Ich glaube aber, dass man dieses Problem so nicht lösen wird. Es gibt Fälle, in denen eine andere Versicherung eintreten muss. Die Diskussion muss darüber geführt werden, wie viel den Kernkraftwerksbetreibern maximal aufgebürdet werden soll. Hier besteht Diskussionsbedarf. Man muss nicht an den jetzigen Werten festhalten.

Lisa Paus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): In meiner ersten Frage möchte ich auf das Thema Sondervermögen zurückkommen. Herr Ziesing, über die haushaltsrechtlichen Defizite wurde schon diskutiert. Ein weiterer Aspekt ist, dass das Bundesfinanzministerium über die Verwendung des Sondervermögens bestimmt, also quasi Programmführer für all das wird, was im Rahmen des Sondervermögens passiert. Wie bewerten Sie das?

Meine zweite Frage bezieht sich auf den Förderbeitrag. Herr Matthes, Sie haben sich mit der näheren Zukunft befasst. In § 1 des Förderfondsvertrags zwischen der Bundesregierung und den EVUs gibt es den Hinweis, dass ab 1. Januar 2017 neue Regeln gelten sollen. Dann soll es möglich sein, dass in den Förderfonds zusätzliche Mittel einfließen, wenn der Strompreis 10 Euro höher ist als 53,83 Euro pro MWh, also bei über 64 Euro liegt. Können Sie einschätzen, wie sich die Strompreise in den nächsten Jahren und vor allem ab 2017 entwickeln werden und ob es realistisch ist, zusätzliche Einnahmen zu erwarten?

Sachverständiger Dr. Hans-Joachim Ziesing: Zum Sondervermögen und zu der Frage, wer die Führerschaft hat: Ich habe vorhin gesagt, dass ich das im Prinzip begrüße. Aber das bezog sich nicht zwingend auf die Form eines Sondervermögens. Grundsätzlich begrüße ich, dass es eine gewisse Zweckbindung gibt, dass also die Einnahmen für die in Rede stehenden Zwecke verwendet werden. Ob ein Sondervermögen die richtige Form ist, vermag ich nicht zu beurteilen. Ich bin weder Jurist noch Finanzwissenschaftler, sondern nur ein schlichter Volkswirt.

Welche Rechtsform am besten ist, sei dahingestellt.

Ein Sondervermögen birgt schon ein Problem. Denn man verhandelt sowohl über das Sondervermögen als auch über den normalen Haushaltplan. Es kann leicht geschehen, dass man glaubt, im normalen Haushaltplan Mittel für bestimmte Programme nicht einstellen zu müssen, weil es schon das Sondervermögen gibt. Ich sehe das Problem, dass, obwohl so getan wird, als gebe es einen Schutz davor, im ordentlichen Haushalt Mittel wegzufallen, weil bestimmte Maßnahmen schon im Sondervermögen berücksichtigt sind. Ich glaube nicht, dass es gut ist - ich bin aber in dieser Hinsicht wenig kenntnisreich; das sage ich ausdrücklich -, dass gerade bei einem sehr dezidierten Verwendungszweck das Finanzministerium die Führerschaft hat. Das, was im Anhang im Einzelnen aufgeschlüsselt ist, würde offensichtlich Gegenstand der Diskussion im Haushaltsausschuss sein. Wahrscheinlich würde man auch den Umweltausschuss damit befassen; denn das Ganze betrifft auch ihn. Ich glaube nicht, dass man die richtige Position gefunden hat, wenn man die maßgebliche Gestaltung dem Finanzministerium überlässt.

Sachverständiger Dr. Felix Christian Matthes (Öko-Institut e. V.): Wenn ich die Frage nach dem Strompreis beantworten könnte, würde ich jetzt in einer Hängematte auf den Seychellen liegen. Diese Frage kann man natürlich nicht beantworten.

Vorsitzende Petra Merkel: Dann wären Sie aber nicht hier. Insofern wäre das richtig traurig.

Sachverständiger Dr. Felix Christian Matthes (Öko-Institut e. V.): Es kommt darauf an, woran Sie glauben. Der Strompreis bildet sich heute auf den für die Kernkraftwerke relevanten Terminmärkten. Da wird die Leistung im Wesentlichen verkauft. Der Strompreis ergibt sich nach dem, was wir bis jetzt ökonomisch untersuchen können, aus der Entwicklung der Steinkohlepreise und der Entwicklung des CO₂-Preises. Daher muss man fragen, wie die Annahme zur Entwicklung des Steinkohlepreises und des CO₂-Preises ist. Ich glaube, dass das für die nächsten zehn bis 15, vielleicht 20 Jahre vorstellbare Preisniveau dasjenige ist, das

wir 2008 hatten, als in Zeiten hoher Ölpreise auch die Steinkohlepreise und die CO₂-Preise hoch waren. Damals lagen die Preise auf den Terminmärkten bei einer Größenordnung von 80 Euro pro MWh. In einzelnen Bereichen lag der Preis kurzzeitig etwas darüber, aber das ist die obere Bandbreite, die man annehmen kann, wenn der Ölpreis und damit der Steinkohlepreis wieder ansteigt und wenn sich, was erwartet wird, der CO₂-Preis in diese Richtung entwickelt. Daher muss man mit den Größenordnungen, die Sie genannt haben, etwas vorsichtig sein. Die Preise sind immer inflationsbereinigt. Das gilt auch für die genannten 53 Euro. Das heißt, wir reden nominal über deutlich höhere Werte.

(Zuruf der Abg. Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN))

- Doch, da wird der CPI, der Consumer Price Index, angewendet. Das ist ein komplexes Verfahren. - Deswegen rechnen wir in unseren Modellrechnungen mit zwei Varianten. Das geht auch mit den Berechnungen von Herrn Jeggel konform. Wir werden also in einen Bereich kommen, in dem der Strompreis unter 63 Euro, also unterhalb des Schwellenwertes, bleibt. Das ist die Welt, in der wir im Moment leben. Als obere Preisgrenze nehmen wir für 2020 einen Strompreis in der Größenordnung von 70 bis 75 Euro an. Damit ist die Bandbreite erheblich eingegrenzt. Selbst bei dieser Bandbreite sind die Effekte erheblich. Die Unterschiede bei den Zusatzprofitten liegen in der Größenordnung von 30 Milliarden Euro.

Man muss der Ehrlichkeit halber auch sagen: Bei den Zusatzerträgen dürfen wir nicht nur den Strommarkt betrachten. Eine ganz wesentliche Quelle der zusätzlichen Erträge ist, dass man Rückstellungen in Höhe von etwa 20 Milliarden Euro zwölf Jahre länger verzinsen kann. Diese Tatsache wird in vielen Berechnungen - nicht bei der von Herrn Jeggel - außer Acht gelassen. Auch das muss man bei der gesamten Bilanz berücksichtigen. Wenn Sie 20 Milliarden Euro zu 5,5 Prozent Zinsen anlegen, erzielen Sie erhebliche Zusatzbeträge, die in vielen Berechnungen nicht berücksichtigt werden.

Bartholomäus Kalb (CDU/CSU): Ich weiß nicht genau, wem ich meine Frage stellen soll, Herrn Professor Homburg, Herrn Dr. Matthes oder Frau Professor Kempfert. Ich habe bisher den Eindruck gewonnen,

dass wir die Frage sehr eindimensional behandeln, als ob die Stromerzeugung eine statische Größe in Deutschland sei. Wir müssen aber auch berücksichtigen, was um uns herum geschieht. Gestern oder vorgestern hat die CEZ entschieden, ein wenige Kilometer von meinem Wahlkreis entferntes Kernkraftwerk nicht um zwei weitere Blöcke zu erweitern, ganz offenkundig deswegen, weil man aufgrund der deutschen Entscheidungen keinen Markt für den Export sieht, den man bisher gesehen hat. Die Wertschöpfung und Produktion im Lande, die Erträge und Gewinne und damit die Steuerbarkeit hängen damit zusammen.

Sachverständiger Prof. Dr. Stefan Homburg (Prof. Homburg Steuerberatungsgesellschaft mbH): Die Frage hat mehrere Aspekte. Sie hatten den Begriff „statisch“ gebraucht und den regionalen Aspekt angesprochen. Wenn man Vorteile und Nachteile, die die Kraftwerksbetreiber durch das Gesamtpaket gewinnen bzw. erleiden, vernünftig abwägt, dann muss man abzinsen. Das ist nicht bei allen Berechnungen gemacht worden. Deshalb kommt die LBBW als diejenige Sachverständige, die das gemacht hat, zu anderen Ergebnissen. Es gibt einen großen Unterschied in der Betrachtungsweise von Technikern und Juristen auf der einen Seite und Ökonomen auf der anderen Seite. Eine Zahlung, die erst in 20 Jahren eingeht und die man mit 1,05²⁰ abzinst, ist nicht mehr so viel wert. Dynamisch betrachtet, kann man gar nicht genau sagen, welche Wirkung das Gesamtpaket hat, weil zu viele Unsicherheiten gegeben sind. In dieser Hinsicht besteht bei den Sachverständigen Übereinstimmung. Alle haben gesagt, dass es zu viele Unwägbarkeiten gibt, zum Beispiel die Entwicklung der Strompreise, die Sicherheitsstandards usw.

Ein anderer Aspekt Ihrer Frage betraf die regionale Wirkung. Man muss ehrlich sagen, dass die Wettbewerbsposition der deutschen Kraftwerksbetreiber zum Beispiel gegenüber der der französischen Betreiber durch die vorgesehenen Regelungen leidet. Das hatte ich mit dem technischen Ausdruck des Ursprungslandprinzips in meinem Eingangsstatement angedeutet. Vermutlich ist das in diesem Fall vertretbar, weil es Stromexporte bisher noch nicht in großem Umfang gibt. Wenn es um ein leicht handelbares Gut ginge, hätte ich in der Anhörung gesagt: Es

darf auf keinen Fall das Ursprungslandprinzip angewendet werden. Aber hier haben wir eine besondere Situation. Die großen europäischen Stromtrassen sind im Moment noch Zukunftsmusik. Bei einer Befristung wiederum auf fünf Jahre ist das kein ausschlaggebendes Argument. Wie die LBBW das für mich am plausibelsten berechnet hat, wird ungefähr die Hälfte des zusätzlichen Gewinns der Kraftwerksbetreiber durch diese Steuer abgeschöpft. Ob es mehr oder weniger als die Hälfte sein soll, ist eine rein politische Entscheidung. Dazu kann man als Sachverständiger nichts sagen. Die volkswirtschaftlichen Wirkungen sind meines Erachtens vertretbar.

Carsten Schneider (Erfurt) (SPD): Ich beziehe mich auf den Vertrag und die Einnahmen daraus. Es gibt verschiedene Punkte, die mit den AKW-Betreibern besprochen werden müssen. Meine Frage zielt auf die Einnahmen des Sondervermögens. Ist es nach Ihrer Erfahrung - die Frage geht an Herrn Professor Homburg und Herrn Dr. Ziesing - unter Berücksichtigung der Betroffenen und der Kompetenzen in den Ministerien möglich, justiziabel sauber zu rechnen, damit wir eine Grundlage dafür haben, dass die Mittel tatsächlich fließen? Ich denke an strittige Fälle und erinnere an die Mautdebatte. Es geht dabei um viel Geld. Wie ist das letztlich umsetzbar?

Sachverständiger Prof. Dr. Stefan Homburg (Prof. Homburg Steuerberatungsgesellschaft mbH): Normalerweise sagt man: Wenn Ministerien mit der Wirtschaft verhandeln, gewinnt die Wirtschaft. - Das ist aber unfair gegenüber den Ministerien. In den Ministerien sitzen Generalisten. Wenn sich die Ministerien nun wappnen, indem sie externen Rat hinzuziehen, dann wird auch das wieder kritisiert. Der Bevölkerung kann man nichts recht machen. Wenn ein Ministerium externe Gutachter oder Rechtsanwälte beauftragt, dann wird gefragt, warum so viel externer Rat hinzugezogen wird, wo doch die Ministerien eigene Leute hätten. Das ist eine Zwickmühle. Ich weiß nicht, wie das BMF das Problem in Zukunft lösen wird. In der vorigen Antwort habe ich gesagt, dass ich gespalten sei. Eigentlich ist das Steuerrecht Eingriffsrecht - so lernt man das -, und da wird nicht verhandelt. Ich habe auch noch nie über meine Einkommensteuer verhandeln

können. Auf der anderen Seite: Wenn das in der Öffentlichkeit nicht als moralisch anrühlich empfunden worden wäre, hätte ich mir ein Gesamtpaket vorstellen können, das aus Laufzeitverlängerung und einer vertraglich festgelegten Abgabe besteht - ohne Klagen und Prozesse, die uns über Jahre jetzt begleiten werden. Das ist ein Dilemma.

(Zuruf: Ohne Parlament!)

- Nein, nicht ohne das Parlament. Das ist ein anderer Punkt. - Ich gehe auch nicht konform mit der Kritik, dass das BMF die Hand auf dem Sondervermögen hat. Auf allen Haushaltstiteln hat immer zuerst die Verwaltung die Hand. Sie macht die Vorschläge, und das Parlament kontrolliert. Wenn Sie die Ansätze des Sondervermögens genauso kontrollieren wie alle anderen Positionen im Haushalt, dann ist das Sondervermögen weitgehend zwecklos. Der eigentliche Sinn des Sondervermögens liegt dann nur noch darin, dass das Non-Affektationsprinzip damit umgangen wird. Wenn es im allgemeinen Haushalt wäre, dürfte es nicht zweckgebunden sein. Das Non-Affektationsprinzip, der Grundsatz der Gesamtdeckung, ist das, was ich meinen Studenten als das oberste Heiligtum rationaler Finanzpolitik beibringe. Durch das Sondervermögen werden bestimmte Einnahmen zweckgebunden, was nicht rational ist, aber politisch gewollt.

Sachverständiger Dr. Hans-Joachim Ziesing: Man merkt schon, wenn man den Vertrag liest, dass man sich sehr unsicher ist; denn es sind viele kleine Bedingungen eingefügt und Hinweise auf Schiedsverfahren aufgenommen worden. Wenn man das so macht, sollte man sich schon überlegen, dass man bei strittigen Fällen eine Vorkehrung trifft, damit auch nur der Anschein einer Mauschelei vermieden wird. Man sollte auch überlegen, inwieweit man unabhängige Externe zu diesen Prozessen heranziehen kann.

Ich weiß nicht, ob es eine richtig wahrgenommene Erfahrung von mir ist, aber mein Gefühl ist, dass die Fantasie der Gesetzgeber nie an die Fantasie derer heranreicht, die die Gesetze umgehen können. Vor diesem Hintergrund sollte man schon versuchen, so viel Klarheit wie möglich zu schaffen. Ich habe den Eindruck, dass es gerade die Vielzahl der einzelnen Variablen, die potenziell gestaltbar sind, schwierig macht, zumindest

eine prognostische Sicht in Bezug auf die Dinge zu haben. Dieses Instrument ist eher dazu geeignet, Unsicherheit zu erzeugen, als Unsicherheit zu vermeiden. Das wird uns noch eine Menge Probleme bereiten, wenn es denn je zu dem Vollzug kommen wird - woran man zweifeln kann.

Otto Fricke (FDP): Was natürlich auch für den Fall gilt, dass man gar nichts ändert. - Ich habe eine Frage an Herrn Matthes. Ich bin immer begeistert, wenn ich sehe, wie genau man im Energie- und Umweltbereich rechnen kann, während man als Haushälter immer wieder feststellen muss, dass sich Zahlen durch die Veränderungen der Ökonomie innerhalb eines halben Jahres ändern. Sei es drum.

Ich habe nicht ganz verstanden, wie Sie die Wechselkurse einberechnet haben; denn diese spielen - so habe ich das verstanden - eine nicht unwesentliche Rolle, weil die Rohstoffe, wenn ich mich recht entsinne, grundsätzlich in Dollar bezahlt werden. Wenn wir die Steigerung des Rohölpreises betrachten, dann sehen wir, dass diese Steigerung in Dollar größer als in Euro ist. Deswegen würde mich schon interessieren, von welchen Wechselkursen Sie ausgehen. Oder sind Sie der Meinung, dass das alles komplett gehedged wird und deswegen kursneutral ist?

Meine zweite Frage geht an Frau Kempfert. Das, was wir hier machen, hat sowohl bei der Besteuerung als auch bei der Frage des Vertrages und des Fonds Auswirkungen auf den Gesamtbereich der Energiewirtschaft. Auch die Netze spielen eine Rolle, was nicht unwesentlich für die zukünftige Energiewirtschaft ist. Egal wie schnell und auf welche Weise, es wird auf jeden Fall Veränderungen geben. Mich würde interessieren, ob Sie negative oder auch positive Auswirkungen der jetzt vorliegenden gesetzlichen Regelungen auf die notwendigen Investitionen usw. sehen.

Sachverständiger Dr. Felix Christian Matthes (Öko-Institut e. V.): Die Wechselkursfrage, die in ganz vielen Diskussionen, unter anderem bei den Annahmen für das Energiekonzept, völlig ausgeblendet worden ist, ist extrem wichtig; denn die Wechselkurse können entweder ein Booster oder ein Dämpfer der Entwicklung sein. Deswegen hedgen wir diese Berechnungen mit zwei

Methoden. Es gibt eine gewisse Beziehung zwischen Rohölpreisen und den Wechselkursen. Das kann man empirisch ganz gut zeigen. Wenn die Rohölpreise extrem steigen, dann verändern sich auch die Wechselkurse. Man kann die Frage stellen, ob das in Zukunft so sein wird, aber der Effekt ist gegeben. Wir hedgen dieses Risiko, indem wir unterschiedliche Strompreise annehmen. Die CO₂-Preise sind in Euro; da gibt es keine Wechselkurskomponente. Auf den Terminmärkten - über die reden wir hier - ist die Steinkohle entscheidend. Diese kann man mit den Varianten einbeziehen. Die zwei Strompreisvarianten, die ich Ihnen vorhin dargestellt habe, berücksichtigen eine unterschiedliche Entwicklung von dem Gesamtpaket aus Steinkohlepreisen und Wechselkursen. Wir haben in den anderen Papieren, die wir vorgelegt haben, immer diese Varianten gerechnet, um die Bandbreite darzustellen. Bei den Zahlen, die ich Ihnen hier präsentiert habe, habe ich mich entschieden, von den beiden Varianten die untere zu nehmen, weil diese aus der Sicht Ihres Ausschusses von der Einkommenseite her die sicherere Bottom-Line ist. Auch deswegen habe ich mit 15 Euro pro Tonne CO₂, also pro Emissionszertifikat, gerechnet, und deswegen habe ich mit dem Preisband gerechnet, das 63 Euro je MWh nicht überschreitet. Ich glaube, das ist für die Zwecke, um die es in den beiden Gesetzen geht, der richtige Ansatzpunkt. Man muss aber sehen, dass man bei der Bewertung konsistent bleibt.

Ich möchte noch etwas zur Abzinsung sagen. Die Abzinsung ist eine Frage der Perspektive. Aus der Unternehmensperspektive hat Herr Jeggler recht, aus der Staatshaushaltsperspektive gibt es ein Problem. Man kann es theoretisch ableiten: Sage mir deinen Verzinsungsanspruch, und ich sage dir, an wie viel Zukunft du glaubst. - Das kann man theoretisch begründen. Bei den Abzinsungsraten, mit denen die Unternehmen rechnen, kann man davon ausgehen, dass sie an sechs Jahre Zukunft glauben. Die Frage ist, ob Sie Haushaltspolitik mit diesem Ansatz machen können. Daher ist die Frage, ob man aus der Unternehmensperspektive, aus der praktisch nur das interessant ist, was in den nächsten fünf, sechs Jahren passiert, mit 10 Prozent abzinst oder ob man aus der gesamtwirtschaftlichen Perspektive heraus eine andere Abzinsung und damit eine Preisbereinigung wählt. Ich würde

schon sagen, dass die Methodik, die man verwendet, eine Frage der erkenntnisleitenden Sichtweise ist. Daher gibt es auch kein Richtig oder Falsch.

CEZ hat das Projekt nicht wegen der deutschen Laufzeitverlängerung abgesagt, sondern deshalb, weil niemand mehr an Strompreise von 80 oder mehr Euro pro MWh glaubt. Die Kosten im Bereich der Neuinvestitionen haben sich so entwickelt, dass man dieses Preisniveau braucht. In den nächsten Jahren werden wir sowohl in Tschechien als auch in Großbritannien ein Verschieben der Neubauprojekte erleben, weil der Strommarkt es nicht hergibt, weil der CO₂-Preis nicht so gestiegen ist, wie sich viele das gewünscht haben, weil sich die Steinkohlepreise nicht so entwickelt haben, wie das viele erwartet haben, und weil die Wechselkurse implizit einen Teil der Risiken sozusagen weggehedgt haben. Ob das in Zukunft so bleiben muss, ist eine andere Frage, aber ökonomisch kann man das hervorragend zeigen. Dazu hat auch Frau Kemfert sehr interessante und erkenntnisleitende Analysen vorgelegt.

Sachverständige Prof. Dr. Claudia Kemfert (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V.): Sie haben nach positiven und negativen Auswirkungen gefragt. Ich möchte mit den negativen Auswirkungen beginnen, die es geben könnte und auf die Sie sich vorbereiten müssen.

Mit der Laufzeitverlängerung stellt sich das Problem des unvollständigen Wettbewerbs. Die vier großen Energiekonzerne werden in ihrer Wettbewerbsposition gestärkt und können damit eine marktdominante Position aufbauen bzw. erhalten; eine solche hat man ja schon in der Vergangenheit beobachten können. Ohne das Unbundling, also die eigentumsrechtliche Trennung von Produktion und Netzen, hatte man die Problematik, dass nicht genug in den Netzausbau investiert wurde - dieser wichtige Punkt ist schon angesprochen worden -, obwohl es finanzielle Anreize gegeben hat.

Diese Problematik hat man in den Griff bekommen, indem Zwangsverkauf angeordnet worden ist. Mittlerweile haben die großen Energiekonzerne die Netze verkauft, zum Teil freiwillig, zum Teil unfreiwillig. Durch diese eigentumsrechtliche Trennung sind eher wieder positive Auswirkungen zu sehen, was den Netzausbau angeht.

Auch die finanziellen Anreize werden positive Auswirkungen auf die Investitionen in die Netze und hoffentlich auch in die Speicherung haben. Es sind ja Ausgaben vorgesehen, um das finanziell zu unterstützen.

Ein unvollständiger Wettbewerb kann weiter dazu führen, dass die Kernbrennelementesteuer auf den Strompreis überwältigt werden kann, zumindest teilweise; das hatte ich eingangs schon erwähnt. Wenn das geschieht, bewirkt das einen höheren Strompreis als angenommen und werden die leicht preisdämpfenden Effekte, die man sich durch die Laufzeitverlängerung erhofft, überkompensiert. Diese Problematik ergibt sich in dem Moment, in dem die Wettbewerbsposition der großen Energiekonzerne gestärkt wird. Insofern müssen Sie aufpassen. Es bedarf der kartellrechtlichen Überwachung, damit eine solche Überwälzung nicht in diesem Umfang stattfinden kann.

Nun zu den positiven Auswirkungen: Der Energieumbau insgesamt hat positive volkswirtschaftliche Effekte. Die Zeit dafür, sich auf die Vollversorgung mit erneuerbaren Energien hinzubewegen, ist jetzt besonders günstig. Sehr viel zu tun, um Energie einzusparen, ist volkswirtschaftlich auf jeden Fall richtig, insbesondere im Bereich der Gebäudesanierung. Das Energiesparen - das kann man nicht oft genug sagen - bedeutet eine volkswirtschaftliche Entlastung, die uns einen Wettbewerbsvorteil verschafft, auch anderen Nationen gegenüber, nämlich solchen, die sehr viel Energie verschwenden und damit erhöhte volkswirtschaftliche Kosten haben. Das zieht sich durch alle Bereiche. Nicht nur private Konsumenten können vom Energiesparen massiv profitieren, sondern insbesondere auch die Industrie.

Abschließend noch eine Bemerkung zu den positiven volkswirtschaftlichen Effekten, die wir schon heute sehen, auch im Bereich der erneuerbaren Energien, einer Branche mit 340 000 Beschäftigten, wie wir gerade ermittelt haben. Wir haben zudem ermittelt, dass außer der Branche der erneuerbaren Energien keine Branche in Deutschland in den letzten drei Jahren, also in der Wirtschaftskrise, positive Effekte erzielen konnte. Es ist auch für die Wertschöpfung von Bedeutung - ein Kollege von Ihnen hat das vorhin erwähnt -, dass gerade mittelständische deutsche Unternehmen an diesen positiven wirtschaftlichen Entwicklungen teilgehabt haben, sich in der Wirtschaftskrise noch bes-

ser positionieren konnten. Die Branche der erneuerbaren Energien ist die einzige Branche, die in den letzten drei Jahren ein Umsatzplus von 40 Prozent verzeichnen konnte. Das ist im Vergleich zu den anderen Sektoren, die wir auch betrachtet haben, ein enormer positiver volkswirtschaftlicher Effekt, und dieser wird mit dem Energiekonzept fortgeführt, wenn Sie die Zielsetzungen des Energiesparens, der Erhöhung der Energieeffizienz und des Ausbaus der erneuerbaren Energien wirklich umsetzen und alles dafür tun, dass die negativen Effekte, die eingangs erwähnt wurden, nicht in diesem Maße zum Tragen kommen.

Sabine Stüber (DIE LINKE): Ich habe noch eine ganz andere Frage; ich traue mich kaum, sie zu stellen. Herr Dr. Matthes hatte den Umgang mit den Rückstellungen angesprochen; diese sind praktisch ein zusätzlicher indirekter Fördertatbestand. Meine Fragen an Herrn Ludewig lauten: Wie hoch sind diese Vorteile schon jetzt, und wie hoch werden sie im Fall der Laufzeitverlängerung sein? Haben Sie Vorschläge dazu, wie diese Bevorteilung von AKW-Betreibern geändert werden könnte?

Sachverständiger Damian Ludewig (Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e. V.): Da stellt sich zunächst die Frage, wie man die Vorteile durch die bisherige Rückstellungsregelung berechnet. Wir kommen - aggregiert seit 1950, gerechnet zu aktuellen Preisen - auf Vorteile für die Atomindustrie in Höhe von 68 Milliarden Euro.

Eine andere Regelung zu den Rückstellungen zu treffen, ist ein sinnvoller Ansatz im Rahmen eines Gesamtkonzepts im Energiebereich. Eine Forderung wäre, die Rückstellungen in einen öffentlichen Fonds zu überführen, damit die Gelder auch tatsächlich bereitstehen, wenn sie gebraucht werden.

Es müsste hinzukommen, dass man die Höhe der Kernbrennstoffstbesteuer anpasst, und zwar an die tatsächlichen Vorteile aus dem Emissionshandel, aber auch an die Kosten, die durch die Endlagerung zusätzlich entstehen werden. Wir kommen bei unserer Berechnung - Andree Böhling hat es schon erwähnt - auf eine Höhe von mindestens 2,5 Cent pro kWh bis 2012 und von 3,5 Cent pro kWh ab 2013. Das bedeutete dann Einnahmen von 4 Milliarden Euro bis 2012 und von 5,6 Milliarden Euro ab 2013.

Zudem sollte man die Haftungssumme - Herr Ziesing hat das schon angesprochen - deutlich erhöhen, um so zu erreichen, dass nicht in dem Maße, in dem das heute der Fall ist, Gewinne privatisiert, Risiken aber vergesellschaftet werden.

Bärbel Höhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine kurze Frage an Herrn Matthes; die Antwort könnte allerdings etwas länger ausfallen.

(Heiterkeit)

Die Frage lautet: Welche Wirkung hätte es auf die Einnahmesituation, wenn eine künftige Bundesregierung die Laufzeiten wieder verkürzen würde? Erstens könnte die Brennelementesteuer beibehalten werden. Zweitens kann man ausrechnen, wie viel für den Energie- und Klimafonds verloren geht, je nachdem, wie man die Zertifikatpreise ansetzt. Drittens könnte man bei den Rückstellungen Mehreinnahmen generieren. Gibt es weitere dicke Positionen, die man im Blick haben muss?

Vorsitzende Petra Merkel: Herr Matthes, Sie müssen nicht unbedingt ganz lange antworten.

Sachverständiger Dr. Felix Christian Matthes (Öko-Institut e. V.): Drei ganz kurze Punkte: Der Fonds wird in den nächsten zehn Jahren und auch in der Zeit danach überwiegend aus den Einnahmen aus dem Emissionshandel gespeist. Wir haben das abgeschätzt. Das wird in der Größenordnung von 80 Prozent liegen. Was auch immer zur Laufzeitverlängerung beschlossen wird - dem Fonds gehen, so meine Schätzung, maximal 20 Prozent, bei steigenden Zertifikatpreisen deutlich weniger, verloren. Bund, Länder und Gemeinden vereinnahmen weniger Ertragsteuern im Bereich der Stromerzeugung. In meiner Stellungnahme finden Sie zwei Abbildungen. Da sehen Sie ungefähr, wie die Projektionen sind. Das kann ich jetzt nicht aus dem Ärmel schütteln.

Bei den Rückstellungen kann man die Größenordnungen relativ einfach überschlagen. Man muss bei den Rückstellungen aber schon sehr genau sein. Es geht hier nicht um die gesamten Rückstellungen - darauf lege ich Wert -, sondern nur um die Rückstellungen für die Entsorgung der Anlagen. Es gibt aber auch erhebliche Rückstellungen für die

Entsorgung der Brennstäbe. Daraus ergeben sich natürlich keine Zusatzgewinne. Laufzeitverlängerung bedeutet mehr Brennstäbe, aber keinen Zusatzgewinn aus der Rückstellung. Die Rückstellungsgewinne beziehen sich also ausschließlich auf die Rückstellungen für die Anlagenentsorgung.

Wir haben das einmal abgeschätzt. Das könnte in der Größenordnung von 20 Milliarden Euro liegen. Ich lasse die Preissteigerung einmal aus der Betrachtung heraus; die Frage ist ja: Liegt die Steigerungsrate über der Inflationsrate oder darunter? Darüber kann man unterschiedlicher Meinung sein. Wenn man von 5,5 Prozent ausgeht, dann verdoppelt sich das bei zwölf Jahren ungefähr. Jetzt kommen die berühmten 25 Prozent Ertragsteuern ins Spiel. Wenn der Zusatzgewinn - ohne Preisbereinigung, ohne jede Abdiskontierung - etwa 20 Milliarden Euro beträgt und darauf 25 Prozent Ertragsteuern fällig werden, was unterstellt, dass die Gewerbesteuer in der heutigen Form auch Mitte des nächsten Jahrzehnts noch existiert, dann reden wir über Mindereinnahmen in der Größenordnung von 5 Milliarden Euro, die sich gemäß dem Schlüssel auf Bund, Länder und Gemeinden aufteilen. Über diese Größenordnung müsste man verhandeln.

Die Frage ist, ob man nicht eine ähnliche Einnahmesituation schaffen könnte, wenn man die Kernbrennstoffsteuer fünf Jahre länger erhebt. Damit dürften solche Einnahmeausfälle deutlich kompensiert werden.

Vorsitzende Petra Merkel: Die heutige Anhörung ist wirklich gut gelaufen. Herzlichen Dank an die Kolleginnen und Kollegen, aber auch an die Sachverständigen, vor allem mit Blick auf die Kurzfristigkeit des Ganzen!

(Beifall)

Ich wünsche allen einen guten Verlauf des Nachmittags.

(Schluss: 14.52 Uhr)



Petra Merkel (Berlin)
Vorsitzende